

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG) Nr. 2722/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China	1
★	Verordnung (EG) Nr. 2723/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	9
	Verordnung (EG) Nr. 2724/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	12
	Verordnung (EG) Nr. 2725/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2570/1999	14
★	Verordnung (EG) Nr. 2726/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2468/1999 zur Einstellung der Kaisergranatfischerei durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	16
★	Verordnung (EG) Nr. 2727/1999 der Kommission vom 20. Dezember 1999 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	17
★	Verordnung (EG) Nr. 2728/1999 der Kommission vom 20. Dezember 1999 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	23
★	Verordnung (EG) Nr. 2729/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 2730/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 mit einer Übergangsmaßnahme zur Anwendung der Sonderprämie auf männliche Rinder der ersten Altersklasse gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	37
* Verordnung (EG) Nr. 2731/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	39
* Verordnung (EG) Nr. 2732/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2000	41
* Verordnung (EG) Nr. 2733/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	43
* Verordnung (EG) Nr. 2734/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in Slowenien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 428/97	46
* Verordnung (EG) Nr. 2735/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 hinsichtlich der Frist für die Vorlage der Erntemeldung für Trauben aus bestimmten französischen Departements für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	50
* Verordnung (EG) Nr. 2736/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2000	52
* Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten	54
* Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Bestimmung der Bergegebiete, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt wird	59
* Verordnung (EG) Nr. 2739/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungs-vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein und der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	60
* Verordnung (EG) Nr. 2740/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen	62
Verordnung (EG) Nr. 2741/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2633/1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	65

* **Gemeinsame Aktion des Rates vom 21. Dezember 1999 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP des Rates betreffend die Schaffung der Strukturen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)** 67

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2722/1999 DES RATES

vom 17. Dezember 1999

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorausgegangene Untersuchung

- (1) Im Januar 1995 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 95/95⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VRC“ genannt) ein. Der Zoll wurde auf 352 ECU/Tonne festgesetzt.

2. Überprüfungsantrag

- (2) Ein chinesischer Ausführer, die „China National Chemical Import and Export Corp.“ (nachstehend „Sinochem“ genannt) stellte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) am 5. Juli 1996 einen Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung der Maßnahmen. Zur Begründung des Überprüfungsantrags wurden folgende Argumente vorgebracht: Aufgrund des Anstiegs der Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VRC sei der Antidumpingzoll zur Beseitigung des Dumpings nicht länger erforderlich; der Antragsteller führe nur geringe Mengen in die Gemeinschaft aus; und die Struktur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft habe sich wesentlich verändert, da infolge des Beitritts Österreichs ein neuer Gemeinschaftshersteller hinzugekommen sei, wodurch sich die Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbessert habe.

Auf dieser Grundlage war die Kommission der Auffassung, daß genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung in bezug auf Dumping, Schädigung und Interesse der Gemeinschaft zu rechtfertigen.

- (3) Daher veröffentlichte die Kommission im Mai 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der VRC (nachstehend „Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung“ genannt) und leitete eine Untersuchung ein.

3. Untersuchung im Rahmen der Überprüfung

- (4) Die Kommission unterrichtete offiziell die Hersteller in der Gemeinschaft, die ausführenden Hersteller, die Einführer und die gewerblichen Abnehmer, die ihr bekannt waren, deren repräsentative Verbände sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes. Alle direkt betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Die Kommission holte alle für die Prüfung des Dumpings und der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für erforderlich erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:
- a) *Gemeinschaftshersteller*
 - Furfural Español, Spanien
 - Lenzing AG, Österreich
 - b) *Gewerbliche Abnehmer*
 - Repsol Petroleo, Spanien.
- (6) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Mai 1996 bis zum 30. April 1997 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Prüfung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. April 1997.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1995, S. 11.

⁽³⁾ ABl. C 156 vom 24.5.1997, S. 3.

- (7) Die Untersuchung überstieg deutlich den in Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung empfohlenen Zeitraum von zwölf Monaten, da die Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung durch zahlreiche Faktoren erschwert wurden, zu denen insbesondere die Tatsache gehörte, daß gleichzeitig ein Verfahren vor dem Gericht erster Instanz anhängig war, um unter anderem die Definition der betroffenen Ware zu klären.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (8) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Furfuraldehyd (auch 2-Furaldehyd oder Furfural genannt), eine hellgelbe Flüssigkeit mit einem charakteristischen scharfen Geruch, die durch die Verarbeitung verschiedener landwirtschaftlicher Abfälle gewonnen wird. Es wird hauptsächlich als Selektivlösungsmittel bei der Ölraffination zur Herstellung von Schmierölen bzw. als Ausgangsstoff zur Herstellung von Furfurylalkohol verwendet, der wiederum zur Herstellung von Kunstharzen für Gußformen eingesetzt wird.

Die Untersuchung ergab, daß die aus der VRC ausgeführte Ware hauptsächlich aus Reishülsen oder Maiskolben gewonnen wird.

2. Gleichartige Ware

- (9) Sinochem wandte wie bereits vor dem Gericht erster Instanz ⁽⁴⁾ ein, daß das aus der VRC eingeführte Furfuraldehyd dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Furfuraldehyd nicht gleichartig sei, da beide Waren für unterschiedliche Zwecke verwendet würden, so daß es zwei getrennte Märkte gebe.

Es wurde geltend gemacht, daß einer der Gemeinschaftshersteller der wichtigste Lieferant von zur Ölraffination bestimmtem Furfuraldehyd sei, während die chinesische Ware als Ausgangsstoff für die Herstellung von Furfurylalkohol verkauft werde. Da die chinesischen Ausführer mit den Gemeinschaftsherstellern nicht auf demselben Markt konkurrierten, könnten sie keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

- (10) Das in der Gemeinschaft hergestellte Furfuraldehyd und das in der VRC hergestellte Furfuraldehyd weisen die gleichen materiellen Eigenschaften und Spezifikationen auf und sind nicht ausschließlich für einen einzigen Zweck bestimmt. Daher ist im Einklang mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. Januar 1998 festzustellen, daß beide Waren austauschbar sind und für jeden der beiden Zwecke verwendet werden können. Der vorgenannte Antrag wurde daher zurückgewiesen, und es wurde der Schluß gezogen, daß das in der VRC hergestellte Furfuraldehyd und das von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte Furfuraldehyd gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung sind.

C. DUMPING

- (11) Sinochem, der einzige kooperierende chinesische ausführende Hersteller, beantragte die Einleitung der Überprüfung mit der Begründung, daß sich die Umstände, auf die sich die geltenden Antidumpingmaßnahmen

stützten, seit der Ausgangsuntersuchung wesentlich verändert hätten.

- (12) Hier sei darauf hingewiesen, daß die VRC in der Ausgangsuntersuchung als Land ohne Marktwirtschaft betrachtet wurde, so daß veränderte Umstände nur dann geltend gemacht werden können, wenn nachgewiesen wird, daß sämtliche Ausfuhren der betroffenen Ware aus der VRC oder zumindest ein repräsentativer Teil davon inzwischen zu Preisen verkauft werden, die eine Änderung der Dumpingspanne widerspiegeln. Damit geprüft werden kann, ob sich die Umstände tatsächlich verändert haben, müßten demnach alle Ausfuhren aus der VRC oder zumindest ein repräsentativer Teil davon untersucht werden (können).
- (13) Auf der Grundlage der verfügbaren Eurostat-Statistiken wurde jedoch in diesem Fall festgestellt, daß die von Sinochem angegebenen Ausfuhren der betroffenen Ware nur einen geringfügigen Teil der gesamten chinesischen Ausfuhren im UZ ausmachten. Zudem konnte das tatsächliche Gesamtvolumen der chinesischen Ausfuhren nicht ermittelt werden, da Hinweise dafür vorlagen, daß in den vorgenannten Eurostat-Statistiken nicht sämtliche Einfuhren aus der VRC im UZ erfaßt worden waren.
- (14) Zum einen kam es nach der Einführung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren aus der VRC zu einem rapiden Anstieg der Einfuhren aus Thailand, einem nicht von dieser Untersuchung betroffenen Drittland. Die chinesischen Ausfuhrstatistiken für den gleichen Zeitraum weisen einen ähnlichen Trend bei den Ausfuhren aus der VRC nach Thailand aus. Diese Entwicklungen sind im vorliegenden Fall insofern besonders bedeutend, als den vorliegenden Informationen zu entnehmen ist, daß in Thailand keine neuen Produktionskapazitäten geschaffen wurden, die einen solchen Ausfuhranstieg erklären könnten, und die bestehenden Produktionskapazitäten in Thailand in keinem Fall ausreichen, um die betroffene Ware in den Mengen herzustellen, die gemäß den Zollanmeldungen im UZ in die Gemeinschaft ausgeführt wurden.
- (15) Zum anderen wurden der Kommission Hinweise dafür vorgelegt, daß der angegebene thailändische Ursprung der Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft im UZ falsch sein dürfte. Es gibt Grund zu der Annahme, daß ein beträchtlicher Teil der Waren, für die Thailand als Ursprungsland angegeben wurde, seinen Ursprung in Wirklichkeit in China hat. Daher sind die Kommissionsdienststellen der Ansicht, daß die Eurostat-Statistiken ein viel zu niedriges Volumen der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in China in die Gemeinschaft ausweisen, so daß bei Zugrundelegung des geringfügigen Anteils der Ausfuhren von Sinochem aus der VRC der wahre Umfang der Ausfuhren der nichtkooperierenden Unternehmen unterschätzt wird.
- (16) In Ermangelung anderer zuverlässiger Daten wurden die Dumpingfeststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen getroffen. Dabei wurde die Auffassung vertreten, daß die Eurostat-Angaben über die Einfuhren aus China nicht herangezogen werden konnten, da es klare Hinweise dafür gab, daß diese Angaben nicht vollständig waren. Die Eurostat-Statistiken wurden folglich bei der Ermittlung der Dumpingspanne für die VRC nicht berücksichtigt. Auch die

⁽⁴⁾ Rechtssache T-97/95, Sinochem/Rat, Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 95/95 des Rates, Slg. 1998, II-85.

Angaben von Sinochem konnten nicht für die Berechnung der landesweiten Dumpingspanne für die VRC herangezogen werden, da nicht ermittelt werden konnte, in welchem Maße diese Einfuhren repräsentativ waren. Daher wurde die Auffassung vertreten, daß die in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelte Dumpingspanne in dieser Untersuchung die besten verfügbaren Informationen lieferte.

- (17) Daher wurde hinsichtlich der Dumpingspanne der Schluß gezogen, daß die Untersuchungsergebnisse nicht die Behauptung bestätigten, daß sich die Umstände seit den Feststellungen im Rahmen der Ausgangsuntersuchung wesentlich verändert haben.
- (18) Alle interessierten Parteien wurden in vollem Umfang über die endgültigen Feststellungen unterrichtet und erhielten Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und gehört zu werden. Keine der interessierten Parteien übermittelte neue Angaben oder brachte neue stichhaltige Argumente vor, die eine Änderung der vorgenannten Feststellungen erfordert hätten.
- (19) Somit ergibt sich für die VRC im Rahmen dieser Überprüfung eine Dumpingspanne von 62,6 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (20) In der vorausgegangenen Untersuchung bestand der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus einem einzigen Hersteller. Seit dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten im Jahr 1995 gehört ein weiterer Hersteller zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Im Interesse eines kohärenten Vergleichs und der Ermittlung aussagekräftiger Trends wurden in die nachstehenden Daten auch die entsprechenden Angaben über den zweiten Gemeinschaftshersteller seit 1994 einbezogen.

Während der Überprüfung erhielt die Kommission auf ihren Antrag hin Angaben von den beiden Herstellern in der Gemeinschaft. Auf diese beiden Hersteller entfallen 100 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion, so daß sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden.

2. Vorbemerkung

- (21) Wie im Falle des Dumpings sollte auch im Rahmen der Schadensuntersuchung festgestellt werden, ob sich die Umstände hinsichtlich der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so stark verändert hatten, daß es gerechtfertigt wäre, eine andere Schlußfolgerung als in der vorausgegangenen Untersuchung zu ziehen.

3. Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt

3.1. Gemeinschaftsverbrauch

- (22) Der sichtbare Verbrauch von Furfuraldehyd in der Gemeinschaft, der anhand der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt zuzüglich sämtlicher in den Eurostat-Statistiken ausgewiesener Einfuhren aus Drittländern ermittelt wurde,

stieg von 35 442 Tonnen im Jahr 1994 auf 46 474 Tonnen im Jahr 1995 und erreichte 1996 mit 49 694 Tonnen seinen Höchststand. Im Untersuchungszeitraum verringerte er sich auf 40 127 Tonnen und erhöhte sich damit zwischen 1994 und dem UZ insgesamt um 13,2 %.

3.2. Volumen und Preise der Einfuhren in die Gemeinschaft

- (23) Zur Prüfung der Entwicklung des Volumens und der Preise der Einfuhren wurden im Rahmen der Überprüfung zunächst die Eurostat-Statistiken herangezogen. Da jedoch aus den vorgenannten Gründen vieles darauf hindeutete, daß diese Daten unvollständig waren, wurde der Schluß gezogen, daß die Eurostat-Angaben hinsichtlich der Entwicklung der betroffenen Einfuhren nur Anhaltspunkte liefern konnten.
- (24) Die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VRC verringerten sich von 1 933 Tonnen im Jahr 1994 auf 413 Tonnen im Jahr 1995, stiegen dann 1996 beträchtlich, nämlich auf 5 650 Tonnen an und blieben im UZ mit 5 285 Tonnen auf demselben Niveau. Die Untersuchung ergab, daß das außergewöhnlich niedrige Volumen der Einfuhren im Jahr 1995 darauf zurückzuführen war, daß es in der VRC aufgrund einer besonders schlechten Ernte in diesem Jahr nicht genügend geeignete landwirtschaftliche Abfälle gab.

Gemäß den Eurostat-Statistiken machten die Einfuhren aus der VRC mindestens 15 % der Gesamteinfuhren im UZ aus und erhöhten sich im Bezugszeitraum um 173 %.

- (25) Im Überprüfungsantrag wurde behauptet, die Einfuhren aus der VRC hätten sich zwischen 1994 und 1995 kontinuierlich verringert, so daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Schädigung verursacht worden sei. Die Untersuchung ergab jedoch, daß sich die Einfuhren zwar von 1 933 Tonnen im Jahr 1994 auf 413 Tonnen im Jahr 1995 verringert hatten, daß sie sich aber zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum beträchtlich erhöhten und auf 5 285 Tonnen anstiegen. Diese steigende Tendenz hielt nach dem UZ an. Angesichts der Behauptungen zum Einfuhrvolumen im Überprüfungsantrag wurden in der Tat Angaben über den Umfang der Einfuhren nach dem UZ geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß sich die betroffenen Einfuhren 1998 auf 10 502 Tonnen beliefen und sich damit gegenüber dem ausgewiesenen Volumen im UZ fast verdoppelten.
- (26) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VRC zeigte im Bezugszeitraum eine ähnlich steigende Tendenz: Er belief sich 1994 auf 5,5 %, 1995 auf 0,9 %, 1996 auf 11,4 % und im UZ auf 13,2 % und war damit im UZ gemäß den Feststellungen aus der vorausgegangenen Untersuchung ähnlich hoch wie im Jahr 1992. Daher wird der Schluß gezogen, daß entgegen den Behauptungen von Sinochem im Überprüfungsantrag das Volumen der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VRC nicht gering ist.

- (27) Gemäß den Eurostat-Statistiken erhöhten sich die Preise der betroffenen Einfuhren (ECU/Tonne cif frei Grenze der Gemeinschaft) von 500 im Jahr 1994 auf 1 300 im Jahr 1995 und verringerten sich dann auf 946 im Jahr 1996 und 919 im UZ. Diese Preiserhöhung um 83 % bei den chinesischen Ausfuhren im Bezugszeitraum blieb hinter dem Preisanstieg bei den Gemeinschaftsherstellern zurück, der sich insgesamt auf 90 % belief.

Der Rückgang der Preise der chinesischen Ausfuhren begann 1996 und hielt während des UZ und danach an. Diese Preisentwicklung seit Ende 1995 steht in klarem Widerspruch zu der Behauptung im Überprüfungsantrag, die Einfuhren aus der VRC könnten aufgrund ihrer hohen Preise keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

3.3. Preisunterbietung

- (28) Die Untersuchung ergab, daß die Preisunterbietungsspannen nach wie vor hoch waren. Dies zeigte ein Vergleich der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowohl mit den Preisen des einzigen kooperierenden chinesischen Ausführers als auch mit den Einfuhrpreisen aus den Eurostat-Statistiken, die bekanntlich nur Anhaltspunkte lieferten.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

4.1. Allgemeines

- (29) Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde berücksichtigt, daß es in der Gemeinschaft nur zwei Hersteller der betroffenen Ware gibt, so daß die Vertraulichkeit bestimmter Angaben gewahrt werden mußte. Die auf vertraulicher Grundlage übermittelten Informationen werden daher nachstehend gegebenenfalls in Index-Form wiedergegeben, wobei das Jahr 1994 als Ausgangsjahr zur Trendermittlung angesetzt wurde.

4.2. Produktion

- (30) Die Produktion der betroffenen Ware im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte sich kontinuierlich, und zwar von einem Index 100 im Jahr 1994 auf 91 im Jahr 1995, 86 im Jahr 1996 und 81 im UZ. Damit verringerte sie sich im Bezugszeitraum insgesamt um 19 %.

4.3. Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (31) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb im Bezugszeitraum konstant.

Dagegen ging die Kapazitätsauslastung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum beträchtlich zurück, und zwar von 81 % im Jahr 1994, auf 74 % im

Jahr 1995, 70 % im Jahr 1996 und 66 % im UZ. Damit sank sie im Bezugszeitraum insgesamt um 15 Prozentpunkte.

4.4. Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (32) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt stiegen mengenmäßig zwischen 1994 und 1995 leicht an und zeigten danach eine rückläufige Tendenz. Sie erhöhten sich von einem Index 100 im Jahr 1994 auf 106 im Jahr 1995 und verringerten sich dann auf 86 im Jahr 1996 und 80 im UZ. Damit sanken die Verkaufsmengen im Bezugszeitraum um insgesamt 20 %.

4.5. Lagerbestände

- (33) Die Furfuraldehyd-Lagerbestände der Gemeinschaftshersteller verringerten sich von einem Index 100 im Jahr 1994 auf 16 im Jahr 1995 und erreichten damit ein außergewöhnlich niedriges Niveau.

Diese geringen Lagerbestände sind auf den „vorübergehenden Einbruch“ der Einfuhren aus der VRC in die Gemeinschaft im Jahr 1995 zurückzuführen, der den Gemeinschaftsherstellern zugute kam. Anschließend erhöhten sich die Lagerbestände von einem Index 72 im Jahr 1996 auf 90 im UZ.

4.6. Preisentwicklung

- (34) Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich beträchtlich, und zwar von einem Index 100 im Jahr 1994 auf 129 im Jahr 1995 und 216 im Jahr 1996 und verringerten sich dann auf 194 im UZ.

Diese Preissteigerungen fielen zeitlich mit dem starken Anstieg der Rohstoffkosten zusammen. Deren Anteil an den variablen Kosten erhöhte sich zwischen 1994 und dem UZ von 46 % auf 56 %.

4.7. Rentabilität

- (35) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelte sich im Bezugszeitraum (auf Index-Grundlage) wie folgt: 100 im Jahr 1994, 105 im Jahr 1995, 109 im Jahr 1996 und 103 im UZ.

4.8. Beschäftigung

- (36) Die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft blieb im Bezugszeitraum weitgehend konstant und verringerte sich von einem Index 100 im Jahr 1995 nur leicht auf 97 im UZ.

4.9. Schlußfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (37) Nach einer allgemeinen Bewertung der Entwicklung der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde der Schluß gezogen, daß die Behauptungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Überprüfungsantrag durch die Untersuchungsergebnisse nicht bestätigt werden. Die Untersuchung ergab vielmehr, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach wie vor geschwächt ist.

5. Faktoren, die sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken

5.1. Auswirkungen der betroffenen Einfuhren

- (38) Die niedrigen Preise und der Anstieg der Einfuhren aus der VRC im Bezugszeitraum fielen eindeutig mit den Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen. Davon zeugen der Rückgang des Verkaufsvolumens sowie die beträchtlichen Rentabilitätseinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ.
- (39) Die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft war zu Beginn des Bezugszeitraums angespannt und verbesserte sich danach beträchtlich. Diese Verbesserung fiel zeitlich mit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen und dem vorübergehenden Einbruch der Einfuhren aus der VRC auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahr 1995 zusammen. Da die betroffene Ware jedoch insbesondere seit 1996 wieder in beträchtlichen Mengen und zu niedrigen Preisen aus der VRC in die Gemeinschaft eingeführt wurde, mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise senken und unter dem Druck der gedumpten Einfuhren zugleich einen Rückgang seiner Verkaufsmengen hinnehmen, was sich nachteilig auf seine finanzielle Lage auswirkte.
- (40) Diese Analyse zeigt eindeutig, daß die Behauptungen im Überprüfungsantrag unbegründet sind und daß die während der vorausgegangenen Untersuchung festgestellte Schädigung nicht beseitigt wurde und daß sich die Umstände nicht wesentlich verändert haben.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (41) Andere für die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt relevante Faktoren wurden ebenfalls analysiert. Die Kommissionsdienststellen prüften insbesondere die Entwicklung und die Auswirkungen der Einfuhren aus den anderen Drittländern sowie die Auswirkungen des Anstiegs der Rohstoffpreise.
- (42) Die Einfuhren aus den nicht von dieser Überprüfung betroffenen Drittländern besaßen zwar in der Gemeinschaft wie schon während der vorausgegangenen Untersuchung einen beträchtlichen Marktanteil, doch waren sie mengenmäßig im Bezugszeitraum rückläufig.

- (43) In bezug auf die Einfuhren aus der Dominikanischen Republik machte der chinesische Ausführer geltend, diese Einfuhren hätten auf dem Gemeinschaftsmarkt schon immer eine dominierende Position eingenommen (Marktanteil von über 60 %) und ihre Preise seien stets sehr niedrig gewesen. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob sich die Umstände hinsichtlich der Einfuhren der betroffenen Ware aus der Dominikanischen Republik verändert hatten.

Zunächst ist es wichtig zu betonen, daß der kooperierende chinesische Ausführer in dieser Untersuchung einräumte, daß die Einfuhren aus der Dominikanischen Republik schon immer eine bedeutende Rolle spielten. Genauso wichtig ist es zu unterstreichen, daß sich die Lage bei diesen Einfuhren daher ganz wesentlich hätte verändern müssen, um den Schluß zu ziehen, daß solche Änderungen den Abschluß der Überprüfung ohne die Aufrechterhaltung der Maßnahmen rechtfertigen. Die Untersuchung ergab, daß sich die Einfuhren aus der Dominikanischen Republik von 24 429 Tonnen im Jahr 1994 auf 33 209 Tonnen im Jahr 1995 erhöhten, sich dann aber auf 29 765 Tonnen im Jahr 1996 und 24 331 Tonnen im UZ verringerten. Gemäß den Eurostat-Statistiken belief sich der Anteil der Einfuhren aus der Dominikanischen Republik an den Gesamteinfuhren auf 82,6 % im Jahr 1994, 82,4 % im Jahr 1995, 66,6 % im Jahr 1996 und 68,6 % im UZ.

- (44) Den Eurostat-Statistiken war zu entnehmen, daß sich der gewogene durchschnittliche cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft (ECU/Tonne) der Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Dominikanischen Republik wie folgt entwickelte: 973 im Jahr 1993, 1 040 im Jahr 1994, 905 im Jahr 1995, 708 im Jahr 1996 und 599 im UZ.
- (45) Im Rahmen der vorausgegangenen Untersuchung wurde festgestellt, daß die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Dominikanischen Republik nicht die Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.
- (46) Hier sei darauf hingewiesen, daß die im Rahmen der vorausgegangenen Untersuchung getroffenen Feststellungen des Rates zur Bedeutung dieser Einfuhren als Schadensursache zu einem der vom Gericht erster Instanz zurückgewiesenen Klagegründe gehörte, die gegen die Verordnung (EG) Nr. 95/95 vorgebracht wurden⁽⁵⁾.

Das Gericht stellte fest, daß die Organe der Gemeinschaft keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begingen, als sie davon ausgingen, daß die Einfuhren von Furfuraldehyd aus der Dominikanischen Republik, der keine Dumpingpraktiken vorgeworfen wurden, nichts an dem Kausalzusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren von Furfuraldehyd aus China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft änderten.

⁽⁵⁾ Rechtssache T-97/95, Sinochem/Rat, siehe Fußnote zu Randnummer 9.

- (47) Im Rahmen dieser Überprüfung wurde die Auffassung vertreten, daß sich die Lage hinsichtlich der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Dominikanischen Republik seit der vorausgegangenen Untersuchung nicht so stark geändert hatte, daß die Feststellungen zu den Einfuhren mit Ursprung in der VRC berührt werden könnten. Denn die erstgenannten Einfuhren gingen in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums mengenmäßig zurück.
- (48) Unter den Einfuhren aus anderen Drittländern als der VRC und der Dominikanischen Republik wiesen nur diejenigen mit Ursprung in Thailand ein nennenswertes Volumen auf. Wie oben dargelegt, bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, ob es sich bei den aus Thailand eingeführten Waren tatsächlich um Ursprungszeugnisse dieses Landes handelt.
- (49) Die Einfuhren aus sonstigen Drittländern erhöhten sich von 2 705 Tonnen im Jahr 1994 auf 2 941 Tonnen im Jahr 1995 und verringerten sich dann auf 1 759 Tonnen im UZ. Außerdem waren die Preise dieser Einfuhren deutlich höher als diejenigen der Einfuhren aus China. Daher wurde die Auffassung vertreten, daß die Entwicklung der Preise und Mengen dieser Einfuhren den Abschluß dieser Überprüfung ohne die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht rechtfertigten.

5.3. Schlußfolgerung

- (50) Die Untersuchung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum einen Rückgang seiner Produktion und seiner Verkaufsmengen hinnehmen mußte. Dies geschah in einer Zeit, als die betroffene Ware aus der VRC in umfangreichen Mengen zu Preisen eingeführt wurde, die deutlich niedriger waren als diejenigen der Gemeinschaftshersteller.

E. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES ANTIDUMPINGZOLLS

- (51) Da diese Überprüfung am Ende der Geltungsdauer der mit Verordnung (EG) Nr. 95/95 eingeführten Maßnahmen noch nicht abgeschlossen war, erstreckte sie sich gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Grundverordnung auch auf die in Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Umstände.
- (52) In bezug auf die Prüfung der in Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Umstände ist insbesondere zu unterstreichen, daß keiner der Hersteller der betroffenen Ware an dieser Untersuchung mitarbeitete. Die einzige kooperierende Partei führte die betroffene Ware lediglich aus. Daher konnten keine produktionsbezogenen Daten wie Angaben über die Kapazität und die Kapazitätsauslastung eingeholt werden, die im Falle einer Untersuchung der in Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Umstände als Schlüsselindikatoren angesehen werden.
- (53) Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist erneut festzustellen, daß das Dumping trotz der geltenden Maßnahmen anhielt. Außerdem ergab die Untersuchung, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin in einer schwierigen Lage befand. Er war im

Bezugszeitraum in der Tat mit einem Rückgang seiner Produktion, seiner Kapazitätsauslastung, seiner Verkaufsmengen und seines Marktanteils konfrontiert. Daher wird im Rahmen dieser Überprüfung der Schluß gezogen, daß sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings und der Schädigung nicht wesentlich verändert haben.

- (54) Was die Frage anbetrifft, ob das schädliche Dumping im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten würde, so ergab die Untersuchung erstens, daß die Produktionskapazität in der VRC im Bezugszeitraum offensichtlich erheblich ausgeweitet wurde. Während die Produktionskapazität in der VRC im Überprüfungsantrag auf nur rund 20 000 Tonnen pro Jahr geschätzt wurde, war den während der Untersuchung eingeholten Informationen zu entnehmen, daß die Jahresproduktion eines einzigen chinesischen Herstellers 1998 schon 50 000 Tonnen erreichte. Nach den vorgenannten Informationen beläuft sich die Produktionskapazität in der VRC insgesamt auf rund 90 000 Tonnen pro Jahr.
- (55) Zweitens wurde anhand der während der Untersuchung eingeholten Informationen festgestellt, daß die Preise des chinesischen Furfuraldehyds in mehreren Drittländern, in denen keine Antidumpingmaßnahmen galten, während des UZ deutlich niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus China in die Gemeinschaft.
- (56) Drittens besteht Grund zu der Annahme, daß ein beträchtlicher Teil des Furfuraldehyds, für das im UZ Thailand als Ursprungsland angegeben wurde, in Wirklichkeit chinesischen Ursprungs ist, was das Exportpotential verdeutlicht, über das die VRC weiterhin verfügt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Aspekte wird die Auffassung vertreten, daß im Falle des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen Furfuraldehyd weiterhin in beträchtlichen Mengen aus der VRC in die Gemeinschaft eingeführt und zu gedumpten Preisen angeboten würde, die deutlich niedriger wären als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die schädlichen Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft würden nicht nur anhalten, sondern sich aller Wahrscheinlichkeit nach sogar noch verstärken, so daß eine weitere bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht würde.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Erwägungen

- (57) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen wurde geprüft, ob trotz der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung zwingende Gründe für den Schluß vorlagen, daß die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Zur Prüfung der Auswirkungen der geltenden Maßnahmen wurden zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung allen der Kommission bekannten Parteien Fragebogen zur Einholung von Informationen über das Interesse der Gemeinschaft zugesandt.

- (58) Hier ist daran zu erinnern, daß in der vorausgegangenen Untersuchung die Auffassung vertreten wurde, daß die Annahme von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderliefe. Zudem handelt es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung, in der folglich die Lage in einer Zeit analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen gelten. Aufgrund des Zeitpunkts und der Art dieser Untersuchung ist es also möglich, etwaige ungebührliche nachteilige Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.

2. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (59) Die Untersuchung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Zuge der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls im Juli 1994 und des vorübergehenden Einbruchs der chinesischen Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahr 1995 in der Lage war, seine Preise anzuheben und dadurch seine schlechte Rentabilität aus dem Jahr 1994 so stark zu verbessern, daß er sich 1996 in einer deutlich gesünderen Lage befand. Die hohen Preise der Gemeinschaftshersteller im Jahr 1996 sind jedoch als Ausnahme anzusehen, da sie auf die ungewöhnlich hohe Nachfrage sowie den Einbruch der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VRC zurückzuführen sind, der jedoch nur vorübergehender Natur war. Dies bestätigte sich in der Folgezeit, da es aufgrund der umfangreichen Billigeinfuhren aus der VRC in die Gemeinschaft nicht möglich war, die Preise aufrechtzuerhalten. Unter dem Druck dieser Einfuhren mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise senken, was sich nachteilig auf seine finanzielle Lage auswirkte.
- (60) Daher ist im Falle der Aufrechterhaltung der Maßnahmen davon auszugehen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine finanzielle Lage verbessern kann. Andernfalls dürfte sich seine Situation verschlechtern, was langfristig Betriebsstillegungen und somit Arbeitsplatzverluste zur Folge hätte.

3. Gewerbliche Abnehmer

- (61) Die Abnehmerindustrie in der Gemeinschaft setzt sich im wesentlichen aus zwei Sektoren zusammen, die sich mit den beiden Hauptanwendungen von Furfuraldehyd decken, das entweder als Selektivlösungsmittel in der Ölindustrie oder zur Herstellung von Kunstharzen für Gußformen (chemische Industrie) verwendet wird.
- (62) Nur ein gewerblicher Abnehmer in der Ölindustrie arbeitete an der Untersuchung mit. Die Angaben dieses Abnehmers zu den Auswirkungen des Preises von Furfuraldehyd auf die Kosten von Schmierölen bestätigten die Feststellungen aus der vorausgegangenen Untersu-

chung, das heißt, daß Furfuraldehyd im Falle der Verwendung als Katalysator nur minimale Auswirkungen auf die Produktionskosten hat. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wird daher keine bzw. nur geringe Auswirkungen auf diesen Sektor der Abnehmerindustrie haben.

- (63) Zum zweiten Anwendungsbereich gingen keine Informationen ein, die darauf hindeuteten, daß die einschlägigen Feststellungen aus der vorausgegangenen Untersuchung nicht mehr zuträfen. Daher wird der Schluß gezogen, daß die Maßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Lage der chemischen Industrie haben dürften.

4. Schlußfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (64) Daher wird der Schluß gezogen, daß keine zwingenden Gründe vorliegen, um die Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft nicht aufrechtzuerhalten.

G. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (65) Da nicht festgestellt werden konnte, daß sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings und der Schädigung im Vergleich zur vorausgegangenen Untersuchung wesentlich verändert haben, wird demnach der Schluß gezogen, daß der Antidumpingzoll in seiner jetzigen Form und Höhe aufrechterhalten werden sollte.

Bei dem vorgeschlagenen Antidumpingzoll handelt es sich um einen spezifischen Zoll, der sich, bezogen auf den Preis frei Grenze der Gemeinschaft, auf 352 EUR/Tonne beläuft.

- (66) Außerdem wird die Auffassung vertreten, daß die Geltungsdauer der überprüften Maßnahmen auf vier Jahre begrenzt werden sollte. Denn die in Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehene normale Frist von zwölf Monaten für den Abschluß der Untersuchung wurde deutlich überschritten, da die Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung durch zahlreiche Faktoren erschwert wurden, zu denen insbesondere die Tatsache gehörte, daß gleichzeitig ein Verfahren vor dem Gericht erster Instanz anhängig war, um unter anderem die Definition der betroffenen Ware zu klären. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Umstände, die nicht auf die geringe Mitarbeit seitens der chinesischen Ausführer zurückzuführen sind, ist es angezeigt, die Geltungsdauer der Maßnahmen zu verkürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von 2-Furaldehyd (auch Furfuraldehyd oder Furfural genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China, das derzeit in den KN-Code 2932 12 00 eingereicht ist, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zoll beläuft sich auf 352 EUR/Tonne.

(3) In Fällen, in denen der Zollwert gemäß Artikel 145 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁶⁾ herabgesetzt wird, wird auch der spezifische Zoll nach Absatz 2 dieses Artikels anteilmäßig verringert.

Artikel 2

Der Antidumpingzoll gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 3

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 (ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2723/1999 DES RATES

vom 17. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission,

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

1. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

„f) i) vom 21. September bis 15. November in dem Teil des ICES-Bereichs VIIa, der durch die Küste der Isle of Man und gerade gezogene Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Gebiet und der Zeitraum, in denen ein bestimmter Heringsbestand laicht, haben sich geändert. Hierauf müssen auch die besonderen Bestimmungen über den Fischfang in diesem Gebiet während dieses Zeitraums geändert werden.

— 54° 20' 00" nördlicher Breite, 04° 25' 05" westlicher Länge und 54° 20' 00" nördlicher Breite, 03° 57' 02" westlicher Länge,

(2) In Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ⁽³⁾ sind mehrere Ausnahmen für die Verwendung bestimmter Fanggeräte aufgezählt. Diese Ausnahmen sollten auch für das Fanggerät „Snurrewade“ gelten. Es ist ein Versehen, daß die Ausnahmeregelungen dieses Artikels nicht von vornherein auch dieses Fanggerät einschließen. Snurrewaden sind daher in die Ausnahmen des Artikels 29 einzubeziehen.

— 54° 20' 00" nördlicher Breite, 03° 57' 02" westlicher Länge und 54° 17' 05" nördlicher Breite, 03° 56' 08" westlicher Länge,

— 54° 17' 05" nördlicher Breite, 03° 56' 08" westlicher Länge und 54° 14' 06" nördlicher Breite, 03° 57' 05" westlicher Länge,

— 54° 14' 06" nördlicher Breite, 03° 57' 05" westlicher Länge und 54° 00' 00" nördlicher Breite, 04° 07' 05" westlicher Länge,

(3) Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 verbietet den Einsatz von Ringwaden zur Befischung von Fischschwärmen, die zusammen mit Meeressäugern auftreten. Gestattet werden kann dieser Einsatz allerdings Schiffen, die bei der Fangtätigkeit die Bedingungen des Übereinkommens über das Internationale Delphinschutzprogramm einhalten, dessen vorläufige Anwendung die Gemeinschaft mit dem Beschluß 99/386/EG ⁽⁴⁾ beschlossen hat. Artikel 33 sollte daher um eine entsprechende Ausnahme erweitert werden.

— 54° 00' 00" nördlicher Breite, 04° 07' 05" westlicher Länge und 53° 51' 05" nördlicher Breite, 04° 50' 00" westlicher Länge,

— 53° 51' 05" nördlicher Breite, 04° 27' 08" westlicher Länge und 53° 48' 05" nördlicher Breite, 04° 50' 00" westlicher Länge,

— 53° 48' 05" nördlicher Breite, 04° 50' 00" westlicher Länge und 54° 04' 00" nördlicher Breite, 04° 50' 00" westlicher Länge,

(4) In Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 850/98 sind für den Fang bestimmter Arten oder Gruppen von Arten die Maschenöffnungen für stationäre Fanggeräte festgelegt. In Anbetracht der jüngsten Daten, die der Kommission vorliegen, sollten die Maschenöffnungen für zwei Arten gefleckten Katzenhai geändert werden.

ii) vom 21. September bis 31. Dezember in dem Teil des ICES-Bereichs VIIa, der durch folgende Koordinaten begrenzt ist:

— Ostküste Nordirlands bei 54° 15' nördlicher Breite,

— 54° 15' nördlicher Breite, 5° 15' westlicher Länge,

— 53° 50' nördlicher Breite, 5° 50' westlicher Länge,

— Ostküste Irlands bei 53° 50' nördlicher Breite;“.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 ist demnach zu ändern —

2. Artikel 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a erster Gedankenstrich werden die Worte „in den im genannten Absatz aufgeführten Gebieten mit Grundscherbrettnetzen fischen“ ersetzt durch „in den im genannten Absatz aufgeführten Gebieten mit Grundscherbrettnetzen oder Snurrewaden fischen“.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 2. Dezember (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

⁽²⁾ ABl. C 209 vom 27.7.1999.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 27.4.98, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1459/1999 (ABl. L vom 3.7.1999, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 23.

- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
 - „i) Jedoch dürfen Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW übersteigt, mit Grundscherbrettnetzen oder Snurrewaden und Gespannfischereischiffe, deren gemeinsame Maschinenleistung 221 kW übersteigt, mit Zweischiif-Grundscheppnetzen fischen, sofern entweder“.
 - ii) In Ziffer ii erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— im Fall von Grundscherbrettnetzen oder Zweischiif-Grundscheppnetzen die verwendete Maschenöffnung mindestens 100 mm beträgt und“.
 - iii) Es wird eine neue Ziffer iv hinzugefügt, die wie folgt lautet:
 - „iv) im Fall von Snurrewaden die verwendete Maschenöffnung mindestens 100 mm beträgt.“
3. In Artikel 29 Absatz 5 werden die Worte „innerhalb der Gebiete, in denen der Einsatz von Baumkurren, Scherbrettnetzen oder Zweischiif-Grundscheppnetzen verboten ist“

ersetzt durch „innerhalb der Gebiete, in denen der Einsatz von Baumkurren, Scherbrettnetzen, Zweischiif-Grundscheppnetzen oder Snurrewaden verboten ist“.

4. Dem Artikel 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt jedoch nicht für Schiffe, die im Rahmen der Bedingungen des Übereinkommens über das Internationale Delphinschutzprogramm (Washington, 15. Mai 1998) fischen, das von der Gemeinschaft am 12. Mai 1999 unterzeichnet wurde. Die Namen und technischen Merkmale dieser Schiffe sind in einer Liste enthalten, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 48 erstellt wird.“

5. Anhang VI wird durch den Anhang zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

ANHANG

„ANHANG VI

STATIONÄRE FANGGERÄTE: *Region 1 und 2*

Art	Maschenöffnung					
	10-30 mm	50-70 mm	90-99 mm	100-119 mm	120-219 mm	≥ 220 mm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*		*	*	*
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	*	*	*	*	*	*
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)	*	*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)		*	*	*	*	*
Hering (<i>Clupea harengus</i>)		*	*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)		*	*	*	*	*
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)		*	*	*	*	*
Hornhechte (<i>Belone</i> spp.)		*	*	*	*	*
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)			*	*	*	*
Meeräschen (<i>Mugilidae</i>)			*	*	*	*
Kleingefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus canicula</i>)			*	*	*	*
Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)				*	*	*
Schellfisch (<i>Meglanogrammus aeglefinus</i>)				*	*	*
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) ⁽²⁾				*	*	*
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)				*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)				*	*	*
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)				*	*	*
Sepia (<i>Sepia officinalis</i>)				*	*	*
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)					*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) ⁽³⁾					*	*
Leng (<i>Molva molva</i>)					*	*
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)					*	*
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) ⁽³⁾					*	*
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)					*	*
Großgefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus stellaris</i>)					*	*
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)					*	*
Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>)					*	*
Sonstige						* ⁽¹⁾

⁽¹⁾ An Bord behaltene Seeteufelfänge (*Lophius* spp.) aus den ICES-Abteilungen VI und VII in einem Umfang von mehr als 30 % des an Bord befindlichen Gesamtfangs aus diesen Gebieten müssen mit einer Mindestmaschenöffnung von 250 mm oder mehr gefangen werden.

⁽²⁾ In den ICES-Abteilungen VIIe und VIId beträgt die Mindestmaschenöffnung ab 31. Dezember 1999 90 mm.

⁽³⁾ In den ICES-Abteilungen VIIe und VIId beträgt die Mindestmaschenöffnung ab 31. Dezember 1999 110 mm.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2724/1999 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,6
	204	43,8
	624	132,5
	999	84,6
0707 00 05	052	118,8
	999	118,8
0709 10 00	220	196,7
	999	196,7
0709 90 70	052	121,1
	204	108,1
	999	114,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,6
	204	42,6
	624	54,9
	999	46,0
0805 20 10	052	75,7
	204	51,7
	999	63,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	77,5
	204	53,1
	464	123,0
	999	84,5
0805 30 10	052	56,4
	600	67,7
	999	62,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	83,7
	404	77,0
	720	60,8
	728	83,3
	999	76,2
0808 20 50	052	142,9
	064	70,8
	400	92,8
	720	69,8
	999	94,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2725/1999 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1999
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2570/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom
27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für
Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2570/1999 der
Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch
ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise
für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegan-
genen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschrei-
bung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2570/1999, deren Frist
für die Einreichung der Angebote am 13. Dezember 1999
abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos (*)	Precio mínimo expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter (*)	Mindestpreise i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Mindestpreise ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο
Member State	Products (*)	Minimum prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits (*)	Prix minimaux exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti (*)	Prezzi minimi espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten (*)	Minimumprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos (*)	Preço mínimo expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter (*)	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 703
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	1 985

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

UNITED KINGDOM	— Intervention fillet (INT 15)	14 000
	— Intervention striploin (INT 17)	5 954
	— Intervention rump (INT 16)	3 197
	— Intervention silverside (INT 14)	3 722
	— Intervention flank (INT 18)	1 301
	— Intervention forerib (INT 19)	3 050
	— Intervention shoulder (INT 22)	1 753
	— Intervention brisket (INT 23)	1 251
	— Intervention thick flank (INT 12)	2 950
	— Intervention forequarter (INT 24)	1 826

(*) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n.º 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n.º 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(*) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

(*) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

(*) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

(*) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

(*) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n.º 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

(*) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n.º 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n.º 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

(*) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

(*) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(*) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteen V ja VII.

(*) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2726/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2468/1999 zur Einstellung der Kaisergranatfischerei durch
Schiffe unter der Flagge der Niederlande**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2648/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Fischerei auf Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIa (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, eingestellt.
- (2) Belgien hat den Niederlanden am 8. November 1999 in den ICES-Gebieten IIa (EG-Zone), IV (EG-Zone) 23 Tonnen Kaisergranat übertragen. Deshalb sollte die

Fischerei auf Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIa (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, erlaubt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2648/1999 ist somit aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2468/1999 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2727/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1999

über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 1765/82, 1766/82 und 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

nach Konsultationen in den mit den vorgenannten Verordnungen eingesetzten Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2845/98 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse eingeführt.
- (2) Nach den Verordnungen (EG) Nr. 3285/95 und (EG) Nr. 519/94 gilt für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse die gemeinsame Einfuhrregelung, so daß die Regelung für die gemeinschaftliche Überwachung der EGKS-Erzeugnisse im Einklang mit diesen Verordnungen zu erlassen ist.
- (3) Seit Anfang 1998 wird der Stahlmarkt durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise in Südostasien schwer beeinträchtigt.
- (4) Die derzeit vorliegenden wirtschaftlichen Indikatoren lassen folgende Trends erkennen:

A. *Erzeugung*: 1998 blieb die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft mit 160 Millionen Tonnen auf dem Niveau von 1997. Zwischen Januar und September 1999 verlangsamte sie sich um rund 5,8 %. Infolge des Anstiegs der Einfuhren bestimmter fertiger Stahlerzeugnisse im ersten Halbjahr, der eher langsamen Erholung in einzelnen Abnehmersektoren, der großen Lagerbestände und eines weiteren Rückgangs der Ausfuhren dürfte die Rohstahlerzeugung 1999

bei rund 155 Millionen Tonnen liegen. 2000 wird sie voraussichtlich leicht steigen, da mit einem Anstieg der Nachfrage gegenüber 1999 zu rechnen ist.

- B. *Einfuhren*: Die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen aus sämtlichen Drittländern in die Gemeinschaft beliefen sich 1998 auf 18,3 Millionen Tonnen und waren damit 50 % höher als 1997. Im ersten Halbjahr 1999 beliefen sich die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen auf 9 Millionen Tonnen, was einem Rückgang um 12 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entspricht. Die Einfuhren von Flacherzeugnissen gingen um 29 % zurück, während die Einfuhren von Profilerzeugnissen um 20 % und die Einfuhren von Halbfertigerzeugnissen um 8 % stiegen.
 - C. *Ausfuhren*: Die Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen fielen 1998 im Vergleich zum Vorjahr um 20 % auf 16,8 Millionen Tonnen. Im ersten Halbjahr 1999 beliefen sich die Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen auf 7,2 Millionen Tonnen, was einem durchschnittlichen Rückgang um 16 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entspricht. 1999 wird die Gemeinschaft voraussichtlich im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr mehr Stahlerzeugnisse einführen als ausführen. 1997 hatte sie noch einen Nettoüberschuß von 8,5 Millionen Tonnen, 1998 dagegen ein Nettodefizit von 1,5 Millionen Tonnen zu verzeichnen,
 - D. Ähnlich verläuft die Entwicklung bei bestimmten Stahlerzeugnissen, die unter den EG-Vertrag fallen: Die Erzeugung von Stahlrohren stieg 1998 im Vergleich zu 1997 um 1,5 %. Die Einfuhren von Stahlrohren stiegen 1998 gegenüber 1997 um durchschnittlich 17 %. Im ersten Halbjahr 1999 gingen die Einfuhren von Stahlrohren gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um durchschnittlich 11 % zurück, jedoch gingen im selben Zeitraum auch die Ausfuhren um 32 % zurück.
- (5) Die Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft liegen nicht innerhalb der in der Verordnung Nr. 840/96 der Kommission ⁽⁶⁾ vorgesehenen Fristen vor. Dieses Problem sollte dringend angegangen werden.
 - (6) Im Interesse der Gemeinschaft sollten die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen werden, um statistische Angaben zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfuhrtrends ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 4.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 114 vom 8.5.1996, S. 7.

- (7) Wegen der Vollendung des Binnenmarkts müssen die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig vom Ort der Verzollung der Waren gleich sein.
- (8) Für die Überführung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr sollte die Vorlage eines Überwachungsdokuments vorgeschrieben werden, das einheitlichen Kriterien entspricht.
- (9) Dieses Dokument sollte auf einfachen Antrag des Einführers innerhalb einer bestimmten Frist von den Behörden der Mitgliedstaaten mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß der Einführer dadurch jedoch einen Anspruch auf Einfuhr erwirbt. Das Dokument kann daher nur so lange gültig sein, wie die Einfuhrregelung nicht geändert wird.
- (10) Die für die Zwecke der gemeinschaftlichen Überwachung ausgestellten Überwachungsdokumente müssen unabhängig von dem ausstellenden Mitgliedstaat in der gesamten Gemeinschaft gültig sein.
- (11) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander so umfassend wie möglich über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.
- (12) Die Ausstellung des Überwachungsdokuments erfolgt zwar nach in der Gemeinschaft einheitlichen Bedingungen, ist aber Aufgabe der Verwaltungen der Mitgliedstaaten.
- (13) Es ist darauf hinzuweisen, daß für die Ausstellung eines Überwachungsdokuments für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse ein im Rahmen der mit bestimmten Drittländern getroffenen Vereinbarungen über die doppelte Kontrolle ausgestelltes Ausfuhrdokument vorzulegen ist und daß diese Verordnung keine Anwendung auf diejenigen Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern findet, die einem solchen Verfahren der doppelten Kontrolle unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 2000 unterliegt die Überführung der unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 519/94. Dies gilt für die Einfuhren mit Ursprung in Drittländern mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Türkei. Auf Erzeugnisse, die nach einem zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft vereinbarten Verfahren der doppelten Kontrolle überwacht werden, findet diese Verordnung keine Anwendung; für sie gelten die Bedingungen der Vereinbarung über die doppelte Kontrolle.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

Artikel 2

(1) Für die Überführung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ein Überwachungsdokument auszustellen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Gemeinschaftseinführers, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, ohne weiteres und gebührenfrei für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(3) Ein von einer in Anhang II aufgeführten Behörde ausgestelltes Überwachungsdokument gilt in der gesamten Gemeinschaft.

(4) Für den Antrag ist das Überwachungsdokument in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾ zu verwenden. Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Telefaxnummer sowie gegebenenfalls der von den zuständigen Behörden verwendeten Identifikationsnummer) und Mehrwertsteuer Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Telefaxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung mit folgenden Angaben:
 - handelsübliche Bezeichnung,
 - KN-Code,
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg und Menge in der vorgeschriebenen Einheit, falls es sich hierbei nicht um das Reingewicht handelt, nach KN-Positionen;
- f) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft in Euro, nach KN-Positionen;
- g) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren⁽²⁾ handelt;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Verzollung;
- i) Angabe, ob der Antrag eine Sendung im Rahmen eines Vertrages betrifft, für den bereits ein Antrag auf ein Überwachungsdokument gestellt worden ist;

⁽¹⁾ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 139/96 (ABL. L 21 vom 27.7.1996, S. 7), unter Berücksichtigung des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABL. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

⁽²⁾ Nach den in ABL. C 180 vom 11.7.1991, S. 4, festgelegten Kriterien.

j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer hat außerdem eine Kopie des Kaufvertrags und der Pro-forma-Rechnung vorzulegen. Er hat auf Anfrage, beispielsweise falls die Erzeugnisse nicht direkt im Erzeugungsland erworben werden, eine Erzeugerbescheinigung des betreffenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(5) Das Überwachungsdokument darf nur so lange verwendet werden, wie die Regelung für die Liberalisierung der Einfuhren hinsichtlich der betroffenen Geschäfte in Kraft ist. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

— wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;

— kann die Geltungsdauer eines nicht oder nur teilweise genutzten Überwachungsdokuments um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(6) Der Einführer hat das Überwachungsdokument nach Ablauf seiner Geltungsdauer der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

(7) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie selbst festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(8) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

Artikel 3

(1) Wird festgestellt, daß der Preis pro Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, um weniger als 5 % von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis abweicht oder daß

die Gesamtmenge der zur Einfuhr gestellten Erzeugnisse die auf dem Überwachungsdokument angegebene Menge um weniger als 5 % übersteigt, so steht dies der Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Der Antrag auf ein Überwachungsdokument und das Überwachungsdokument selbst sind vertraulich. Sie sind nur für die zuständigen Behörden und den Antragsteller bestimmt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

a) so regelmäßig und aktuell wie möglich, spätestens jedoch am letzten Tag jedes Monats, die Mengen und die Beträge in Euro, für die Überwachungsdokumente ausgestellt wurden;

b) innerhalb von sechs Wochen nach Monatsende die Einfuhren in diesem Monat nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnissen, KN-Codes und Ländern aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle sowie gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Ausstellung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Die genannten Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1999

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

LISTE DER DER VORHERIGEN ÜBERWACHUNG UNTERLIEGENDEN ERZEUGNISSE (2000)

7208 10 10	7209 28 90	7212 60 11	7216 40 90
7208 25 00	7209 90 10	7212 60 91	7216 50 10
7208 26 00	7210 11 10	7213 10 00	7216 50 91
7208 27 00	7210 12 11	7213 20 00	7216 50 99
7208 36 00	7210 12 19	7213 91 10	7216 99 10
7208 37 10	7210 20 10	7213 91 20	7225 11 00
7208 37 90	7210 30 10	7213 91 41	7225 19 10
7208 38 10	7210 41 10	7213 91 49	7225 19 90
7208 38 90	7210 49 10	7213 91 70	7225 20 20
7208 39 10	7210 50 10	7213 91 90	7225 30 00
7208 39 90	7210 61 10	7213 99 10	7225 40 80
7208 40 10	7210 69 10	7213 99 90	7226 11 10
7208 40 90	7210 70 31	7214 20 00	7226 11 90 (*)
7208 51 10	7210 70 39	7214 30 00	7226 19 10
7208 51 30	7210 90 31	7214 91 10	7226 19 30
7208 51 50	7210 90 33	7214 91 90	7226 19 90 (*)
7208 51 91	7210 90 38	7214 99 10	7228 10 10
7208 51 99	7211 13 00	7214 99 31	7228 10 30
7208 52 10	7211 14 10	7214 99 39	7228 20 11
7208 52 91	7211 14 90	7214 99 50	7228 20 19
7208 52 99	7211 19 20	7214 99 61	7228 20 30
7208 53 10	7211 19 90	7214 99 69	7228 30 20
7208 53 90	7211 23 10	7214 99 80	7228 30 41
7208 54 10	7211 23 51	7214 99 90	7228 30 49
7208 54 90	7211 23 91 (*)	7215 90 10	7228 30 61
7208 90 10	7211 23 99 (*)	7216 10 00	7228 30 69
7209 15 00	7211 29 20	7216 21 00	7228 30 70
7209 16 10	7211 29 50 (*)	7216 22 00	7228 30 89
7209 16 90	7211 29 90 (*)	7216 31 11	7228 60 10
7209 17 10	7211 90 11	7216 31 19	7228 70 10
7209 17 90	7211 90 90 (*)	7216 31 91	7228 70 31
7209 18 10	7212 10 10	7216 31 99	7228 80 10
7209 18 91	7212 10 91	7216 32 11	7228 80 90
7209 18 99	7212 20 11	7216 32 19	7301 10 00
7209 25 00	7212 30 11	7216 32 91	Gesamte KN-Position 7304 (*)
7209 26 10	7212 40 10	7216 32 99	Gesamte KN-Position 7306 (*)
7209 26 90	7212 40 91	7216 33 10	7307 93 11 (*)
7209 27 10	7212 50 31	7216 40 10	7307 93 19 (*)
7209 27 90			7307 99 30 (*)
7209 28 10			7307 99 90 (*)

(*) Unter den EG-Vertrag fallende Erzeugnisse.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN DE BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

Belgique/België

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Services „licences“
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 230 83 22

Danmark

Erhvervsfremmestyrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 35 46 64 01

Deutschland

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 5171
D-65762 Eschborn 1
Fax: (+49) 6196 40 42 12

Ελλάς

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-10563 Αθήνα
Φαξ: (30-1) 328 60 94

España

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax: (34) 915 63 18 23
(34) 913 49 38 31

France

Service des industries manufacturières
Digitip
12, rue Villiot — Bâtiment Le Bervil
F-75572 Paris Cedex 12
Fax: (33) 153 44 91 93

Ireland

Licensing Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Fax: (353-1) 631 28 26

Italia

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale
e per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax: (39) 06 59 93 22 35/06 59 93 26 36

Luxembourg

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Téléfax: (352) 46 61 38

Nederland

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 3003
Engelse Kamp 2
9700 RD Groningen
Nederland
Fax (31-50) 526 06 98

Österreich

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (+43) 1-715 83 47

Portugal

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Fax: (351-21) 793 22 10

Suomi

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Faksi: + 358 9 614 28 52

Sverige

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax (46-8) 30 67 59

United Kingdom

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House — West Precinct
Billingham, Cleveland
TS23 2NF
United Kingdom
Fax: (44-1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 2728/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1999

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2593/1999 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffs für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Flunixin, Cefalexin, Flumequin, Meloxicam und Tiamulin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Butafosfan, Eucalyptus globulus, Furosemid, Echinacea, Cupressi aetheroleum, Crataegus, Cefalonium, Carlinae radix, Cardiospermum halicacabum, Turnera diffusa, Calendula officinalis, Euphrasia officinalis, Boldo folium, Bellis perennis, Artemisia abrotanum, Arnicae radix, Arnica montana (Arnicae flos and Arnicae planta tota), Aloen, Barbados, Kap, ihr standardisierter Trockenextrakt, Zubereitungen daraus, Allium cepa, Ailanthus altissima, Agnus Castus, Aesculus hippocastanum, Camphora, Lobaria pulmonaria, Syzygium cumini, Solidago virgaurea, Silybum marianum, Serenoa repens, Prunus laucerasus, Okoubaka aubrevillei, Viscum album, Symphyti radix, Lidocain, Hamamelis virginiana, Lachnanthes tinctoria, Hypericum perforatum, Ginkgo biloba und Harpagophytum procumbens und Lavandulae aetheroleum und Ginseng sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, sollen Tiamulin, Spectinomycin, Doramectin, Mebendazol, Propetamphos, Metamizol, Abamectin, Cefalonium und Rafoxanid in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag ab ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1999

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefalexin	Cefalexin	Rinder	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 1 000 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch*	

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flumequin	Flumequin	Rinder, Schafe Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Schweine Hühner Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden Salmoniden	200 µg/kg 300 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg 400 µg/kg 250 µg/kg 800 µg/kg 1 000 µg/kg 600 µg/kg	Muskelulo Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen*	

1.2.8. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tiamulin	Summe aller Metaboliten, die zu 8-a-hydroxymutillin hydrolysiert werden können	Schweine Hühner	100 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Leber Muskel Haut und Fett Leber Eier“	
Tiamulin					

4. Entzündungshemmende Mittel

4.1. Nichtsteroidale entzündungshemmende Mittel

4.1.1.2. Derivate der Fenamatgruppe

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flumixin	Flumixin	Rinder	20 µg/kg 30 µg/kg 300 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
5-Hydroxyflumixin			40 µg/kg	Milch	
Flumixin		Schweine	50 µg/kg 10 µg/kg 200 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

4.1.1.4. Oxicamderivate

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Meloxicam	Meloxicam	Rinder	20 µg/kg 65 µg/kg 65 µg/kg 15 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Butafosfan	Rinder	Nur zur intravenösen Anwendung und nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
Cefalonium	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung und zur Behandlung der Augen und für alle Gewebe außer Milch
Furosemid	Rinder, Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
Lidocain	Equiden	Ausschließlich für Lokal- und Regionalanästhesie“

4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Aesculus hippocastanum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
Agnus Castus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Ailanthus altissima	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Allium cepa	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Arnicae radix	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Artemisia abrotanum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Bellis perennis	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Calendula officinalis	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
Camphora	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
Cardiospermum halicacabum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Crataegus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Echinacea	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen Nur zur äußerlichen Anwendung
Eucalyptus globulus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
<i>Euphrasia officinalis</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Ginkgo biloba</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
Ginseng	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Hamamelis virginiana</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
<i>Harpagophytum procumbens</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Hypericum perforatum</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Lachnanthes tinctoria</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Okoubaka aubrevillei</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Prunus laurocerasus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
Serenoa repens	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Silybum marianum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Solidago virgaurea	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Syzygium cumini	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Turnera diffusa	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Viscum album	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen“

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Aloen, Barbados und Kap, ihr standardisierter Trockenextrakt und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
<i>Arnica montana</i> (<i>Arnicae flos</i> und <i>Arnicae planta tota</i>)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
<i>Boldo folium</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
<i>Carinae radix</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
<i>Cupressi aetheroleum</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
<i>Lavandulae aetheroleum</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
<i>Symphyti radix</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung auf intakter Haut“

C. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.4. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefalonium	Cefalonium	Rinder	10 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001“

1.2.5. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Spectinomycin	Spectinomycin	Schafe Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Hühner	300 µg/kg 500 µg/kg 2 000 µg/kg 5 000 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002“

1.2.14. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tiamulin	Summe aller Metaboliten, die zu 8-a-hydroxymutilin hydrolysiert werden können	Puten	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001“

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.2. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Mebendazol	Summe von Mebendazol, Methyl (5-(1-hydroxy, 1-phenyl)methyl-1H-benzimidazol-2-yl)carbamat und (2-amino-1H-benzimidazol-5-yl) phenylmethanon, ausgedrückt als Mebendazoläquivalente	Schafe, Ziegen, Equiden Nicht anzuwenden bei Tieren, von deren Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	60 µg/kg 60 µg/kg 400 µg/kg 60 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002“

2.1.6. Salicylsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Rafoxanid	Rafoxanid	Rinder Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr	30 µg/kg 30 µg/kg 10 µg/kg 40 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 ¹
		Schafe Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	100 µg/kg 250 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.4. Organophosphate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Propetamphos	Summe aller Rückstände von Propetamphos und Desisopropylpropetamphos	Schafe Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	90 µg/kg 90 µg/kg	Fett Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002 ²

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Abamectin	Avermectin B1a	Schafe	20 µg/kg 50 µg/kg 25 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001
Doramectin	Doramectin	Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 ¹

5. Entzündungshemmende Mittel
 5.1. Nichtsteroidale entzündungshemmende Mittel
 5.1.3. Pyrazolonderivate

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Metamizol	4-Methylaminoantipyrin	Rinder, Schweine, Equiden Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2729/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 858/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 18 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/1999 ⁽⁴⁾, sind die verschiedenen Kontrollen aufgeführt, denen die Verarbeiter und die Erzeugerorganisationen unterworfen sind.
- (2) Die Erfahrung bei der Anwendung dieser Kontrollen führt dazu, zwischen der Warenkontrolle und der Dokumentenkontrolle zu unterscheiden und die Bedeutung jeder dieser beiden Kontrollen zu präzisieren. Die Erfahrung bei der Vor-Ort-Kontrolle hat außerdem aufgezeigt, daß es angebracht ist, das Instrument der Risikoanalyse bei der Programmierung dieser Kontrollen einzusetzen und die dazu zu berücksichtigenden Faktoren genau aufzuführen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung. Zu diesem Zweck treffen sie unbeschadet der Bestimmungen des Titels VI der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 insbesondere die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Maßnahmen.

(2) Betreffend jede Erzeugerorganisation, jedes Erzeugnis und jedes Wirtschaftsjahr

- a) sind Warenkontrollen durchzuführen bei mindestens
 - 5 % der Anbauflächen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2,
 - 20 % der in jedem Lieferzeitraum zur Verarbeitung angelieferten Mengen;
- b) sind Dokumentenkontrollen durchzuführen bei
 - mindestens 30 % der Vereinbarungen gemäß Artikel 8 Absatz 3,
 - mindestens 30 % der Zahlungen gemäß Artikel 15,
 - allen Beihilfeanträgen für jeden Lieferzeitraum.

Diese Kontrollen dienen im übrigen der Prüfung der Übereinstimmung

- a) zwischen den Erzeugnismengen, die im Rahmen von Verträgen zur Verarbeitung angeliefert wurden und für die die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Lieferscheine ausgestellt wurden, und denjenigen, die in den einzelnen Beihilfeanträgen aufgeführt sind;
 - b) zwischen den Erzeugnismengen, die im Rahmen von Verträgen zur Verarbeitung angeliefert wurden, und denjenigen, die der Erzeugerorganisation von ihren Mitgliedern, den Mitgliedern einer anderen Erzeugerorganisation im Fall der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sowie von Einzelerzeugern im Fall der Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 angeliefert wurden.
- (3) Betreffend jeden Verarbeiter, jedes angelieferte Erzeugnis und jeden Monat

- a) sind Warenkontrollen durchzuführen bei mindestens
 - 30 % der im Rahmen der beiden Vertragsarten (Saisonverträge und Mehrjahresverträge) angelieferten Partien; sie beziehen sich mindestens auf das Nettogewicht jeder Partie und den Saftertrag jeder Partie;
- b) sind Dokumentenkontrollen durchzuführen bei mindestens
 - 30 % der im Rahmen der beiden Vertragsarten (Saisonverträge und Mehrjahresverträge) angelieferten Partien; sie beziehen sich auf das tatsächliche Vorliegen der Vertragsgebundenheit, die Lieferscheine gemäß Artikel 10 Absatz 2, die genaue Angabe des verwendeten Verkehrsmittels und die Erfüllung der im Anhang festgesetzten Mindestanforderungen,
 - 30 % der Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse, die im Rahmen von Verträgen erzeugt wurden,
 - 30 % der außervertraglich erzeugten Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse,
 - 30 % der Überweisungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f).

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 24.

Die Kontrollen dienen außerdem der Prüfung der Übereinstimmung zwischen

- a) den Rechnungen über den Kauf oder Verkauf der Fertigerzeugnisse und Nebenerzeugnisse einerseits und
- b) den dem Verarbeitungsbetrieb angelieferten Erzeugnismengen, den Mengen an erzeugten Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen, den Mengen an zugekauften Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen sowie den Mengen an verkauften oder auf Lager gehaltenen Fertigerzeugnissen und Nebenerzeugnissen andererseits.

Die Mitgliedstaaten führen mindestens zweimal im Jahr eine Warenkontrolle der Bestände der vom Verarbeiter verarbeiteten Erzeugnisse und der Bestände an zugekauften verarbeiteten Erzeugnissen durch und nehmen einen Abgleich der so gewonnenen Daten mit denen der Buchführung des Verarbeiters vor.

(4) Die Mitgliedstaaten müssen ihre Übereinstimmungskontrollen unter Berücksichtigung einer Risikoanalyse programmieren, bei der u. a. folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

- den Feststellungen bei den Kontrollen in den Vorjahren,
- der Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr,
- dem Saftertrag,
- dem Verhältnis zwischen den Liefermengen und der Schätzung der Gesamternte.

Die Mitgliedstaaten können die Häufigkeit und den Prozentsatz der in den Absätzen 2 und 3 genannten Kontrollen erhöhen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2730/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****mit einer Übergangsmaßnahme zur Anwendung der Sonderprämie auf männliche Rinder der ersten Altersklasse gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den für Rinder gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽²⁾ mitgeführten Pässen ist in bestimmten Fällen ein auf den Januar 2000 entfallender Verfalltag des Prämienanspruchs gesondert ausgewiesen.
- (2) Erzeuger, die Rinder mit so ausgefertigten Pässen halten, könnten aufgrund der genannten Angabe Anspruch auf die Sonderprämie für die erste Altersklasse erheben, obwohl die betreffenden Tiere nach der durch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgenommenen Änderung der Altersgrenzen ab 1. Januar 2000 nicht mehr prämiensfähig sind.
- (3) Um das Vertrauen der Erzeuger in die Rechtssicherheit nicht zu verletzen, sollten die Mitgliedstaaten diesen Tag im Fall der Rinder berücksichtigen dürfen, für die der Prämienanspruch normalerweise zum 31. Dezember 1999 verfallen würde gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung ⁽³⁾.
- (4) Um den Erzeugern keinen Anreiz zu einer verspäteten Beantragung der Sonderprämie zu bieten und um eine ungerechtfertigte Vorteilmahme zu verhindern, sollte für die betreffenden Tiere die 1999 geltende Prämie gewährt werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein Mitglied kann beschließen, daß die Gewährung der Sonderprämie für die erste Altersklasse bis zu dem in Artikel 2 genannten Verfalltag für Rinder beantragt werden darf, für die diese Prämie wegen des in den Pässen eingetragenen Verfalltags gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89 ⁽⁴⁾, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999, ab 1. Januar 2000 hätte beantragt werden können, aber nach dem Inkrafttreten von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 ab 1. Januar 2000 kein Anspruch mehr auf diese Prämie besteht.

Artikel 2

Diese Verordnung betrifft nur Rinder, für die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 ein Paß mitgeführt wird, in dem auf Veranlassung der zuständigen Behörde ein auf den Januar 2000 entfallender Verfalltag des Anspruchs auf die Sonderprämie für die erste Altersklasse eingetragen ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92.

Artikel 3

In Anwendung dieser Verordnung wird je Tier die Prämie gewährt, die im Fall der für 1999 gestellten Anträge gilt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2731/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Menge führt, bei der ein Geschäft wirtschaftlich nicht mehr lohnend ist.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 97/803/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 108a Absatz 5,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In Artikel 8 Absatz 5 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/98⁽⁵⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) festgesetzt. Danach dürfen Einfuhren im Umfang von 160 000 Tonnen jährlich (ausgedrückt in geschältem Reis) getätigt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die für die einzelnen Tranchen beantragten Mengen insgesamt bei weitem die verfügbare Menge überschreiten, was zur Folge hat, daß Lizenzen für geringere Mengen ausgestellt werden. Daher müssen die Bedingungen für die Einreichung der Anträge in dem Sinne verschärft werden, daß diese nur von Marktteilnehmern gestellt werden dürfen, die im Ein- und Ausfuhrgeschäft des Sektors tätig sind. Außerdem sollte der Betrag der Lizenzsicherheit angehoben werden.

„— Der Antrag muß von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die mindestens während eines der drei der Antragstellung vorausgehenden Jahre im Ein- oder Ausfuhrgeschäft des Reissektors tätig war und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen war. Der Nachweis für die Einfuhr oder Ausfuhr wird durch die Vorlage von mindestens zwei Ein- oder Ausfuhrlicenzen, auf denen die Mengen abgeschrieben sind, oder gegebenenfalls die Zollerklärungen erbracht.“

2. In Artikel 8 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽¹⁾ beläuft sich die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen auf 120 EUR/t.“

3. In Artikel 9 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Vermindert sich die Menge, für die die Lizenz ausgestellt werden soll, durch Anwendung des Verringerungssatzes gemäß Absatz 2 auf weniger als 20 t, so kann der Lizenzantrag innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung dieses Satzes zurückgezogen werden. Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben.“

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 können Marktteilnehmer ihre Lizenzanträge zurückziehen, wenn ein Verringerungssatz Anwendung findet. Angesichts der Erfahrung mit dieser Regelung sollte die Möglichkeit des Zurückziehens der Lizenzanträge auf den Fall begrenzt werden, daß ein Verringerungssatz zur Ausstellung von Ausfuhrlicenzen für eine

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50.⁽³⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2732/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die zur Entwicklung des Produktionspotentials in den französischen überseeischen Departements eine Beihilfe gewährt werden kann, für jedes Jahr der Anwendung festzulegen.
- (2) Diese Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit reinrassigen Schafen und Ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft sollte festgesetzt werden. Die Beihilfe muß insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten der Versorgung vom Gemeinschaftsmarkt und der Bedingungen aufgrund der geographischen Lage der französischen überseeischen Departements festgesetzt werden.
- (3) In bestimmten Wirtschaftsjahren kann bei der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen ein besonderer Bedarf entstehen. Daher sollte den französischen Behörden eine gewisse Flexibilität bei der Verwaltung der Versorgungsmaßnahmen eingeräumt werden, indem sie ermächtigt werden, für bestimmte überseeische Departements über die für diese Departements verfügbaren Höchstmengen hinausgehende Beihilfebescheinigungen auszustellen, vorausgesetzt, daß die für die vier Departements insgesamt verfügbaren Höchstmengen an männlichen und weiblichen Tieren eingehalten werden. Damit dieser besondere Bedarf berücksichtigt wird, sollten die französischen Behörden der Kommission die Fälle mitteilen, in denen sie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die entsprechenden Beihilfebescheinigungen ausgestellt haben.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2755/98 ⁽⁴⁾, wurden gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt. Entsprechend

den üblichen Handelspraktiken im Schaf- und Ziegen-sektor sollten zusätzliche Bestimmungen insbesondere bezüglich der Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen und der Sicherheiten, die gewährleisten, daß die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, erlassen werden.

- (5) Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsmaßnahmen sollte ein Zeitplan für die Beantragung der Bescheinigungen und eine Prüfungsfrist für ihre Ausstellung festgelegt werden.
- (6) Um die Verwaltung der Beihilfe besser den Erfordernissen der französischen überseeischen Departements anzupassen, sollten die Beihilfe und die beihilfefähigen Mengen jährlich je Kalenderjahr festgesetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 vorgesehene Beihilfe für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Zahl der beihilfefähigen Tiere sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 131/92 gilt mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 4.

Artikel 3

Frankreich beauftragt die zuständige Stelle mit der

- a) Erteilung der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92;
- b) Zahlung der Beihilfe an die betreffenden Marktteilnehmer.

Artikel 4

- (1) Die Bescheinigungsanträge werden bei der zuständigen Stelle monatlich in den ersten fünf Arbeitstagen eingereicht.

Ein Bescheinigungsantrag ist nur gültig, wenn

- a) er sich nicht auf mehr Tiere bezieht, als die von Frankreich vor der Frist für die Einreichung der Anträge veröffentlichte Höchstzahl;

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 22.1.1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 27.

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bescheinigungsanträge nachgewiesen wird, daß der betreffende Marktteilnehmer eine Sicherheit von 40 EUR je Tier geleistet hat.

(2) Um einen besonderen Bedarf im Rahmen der Versorgungsmaßnahmen zu decken, kann die zuständige Stelle jedoch Beihilfebescheinigungen ausstellen, die über die für jedes überseeische Departement verfügbare Höchstmenge hinausgehen, wobei die Gesamtzahl der beihilfefähigen Tiere in den vier Departements nicht überschritten werden darf; diese Bestimmung wird getrennt auf männliche und weibliche Tiere angewandt.

Frankreich unterrichtet die Kommission über die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1.

(3) Die Bescheinigungen werden monatlich spätestens am zehnten Arbeitstag ausgestellt.

Artikel 5

Die Beihilfebescheinigungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.

Artikel 6

Die Beihilfe gemäß Artikel 1 wird für die tatsächlich gelieferten Mengen gezahlt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil 1: Beihilfebeträg je Tier

Die Beihilfe beträgt 530 EUR je männliches Tier und 205 EUR je weibliches Tier.

Teil 2: Zahl der Tiere

Tierart ⁽¹⁾		Französisch-Guyana	Martinique	Réunion	Guadaloupe
Reinrassige Zuchtschafe (KN-Code 0104 10 10)	Männliche Tiere	8	2	15	0
	Weibliche Tiere	8	5	48	0
Reinrassige Zuchtziegen (KN-Code 0104 20 10)	Männliche Tiere	2	3	13	2
	Weibliche Tiere	14	5	297	2

⁽¹⁾ Die Aufnahme in diese Unterposition erfolgt unter den Bedingungen der Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2733/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/98⁽³⁾, regelt die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische und gekühlte Tierkörper von Lämmern und die Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft.
- (2) Die Koeffizienten, die zur Berechnung der Preise für die Tierkörper auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft dienen, sollten unter Berücksichtigung der über die Schaferzeugung verfügbaren Angaben angepaßt werden.
- (3) Die Wiegungskoeffizienten, die zur Bestimmung der Preise auf den repräsentativen Märkten der Mitglied-

staaten dienen, sollten angepaßt werden, um die relative Bedeutung jedes Marktes zum Ausdruck zu bringen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. In Anhang II wird Abschnitt G.1 durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 130 vom 16.5.1986, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 29.

ANHANG I

„ANHANG I

**KOEFFIZIENTEN ZUR BERECHNUNG DES AUF DEN REPRÄSENTATIVEN MÄRKTEN DER GEMEINSCHAFT
FESTGESTELLTEN PREISES**

Belgien	0,35 %
Dänemark	0,16 %
Deutschland	4,05 %
Griechenland	7,46 %
Spanien	21,54 %
Frankreich	13,11 %
Irland	8,30 %
Italien	4,64 %
Luxemburg	—
Niederlande	2,13 %
Österreich	0,63 %
Portugal	2,15 %
Finnland	0,11 %
Schweden	0,33 %
Großbritannien	31,75 %
Nordirland	3,29 %“

ANHANG II

„G. IRLAND

1. Repräsentative Märkte	<i>Wiegungskoeffizienten</i>
a) Schlachthöfe:	
Ballyhaunis	12,8 %
Dublin	13,1 %
Camolin	14,1 %
b) Lebendviehmärkte:	
Ballina	22,5 %
Enniscorthy	17,0 %
Fermoy	10,5 %
c) Seurop-Tabelle	10,0 %“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2734/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in Slowenien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 428/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1569/1999 des Rates vom 12. Juli 1999 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽²⁾, im folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet, wurde am 10. Juni 1996 in Luxemburg unterzeichnet und ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten.
- (2) Schon vor Inkrafttreten dieses Abkommens wurden seine Rechtsvorschriften über Handel und Handelsfragen durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽³⁾, im folgenden als „das Interimsabkommen“ bezeichnet, in Kraft gesetzt, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1997.
- (3) Im Abkommen ist festgelegt, daß bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds zollfrei bzw. zu einem ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden können.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 428/97 der Kommission vom 5. März 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Zollplafonds für bestimmte Waren mit Ursprung in Slowenien sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente und Zollplafonds⁽⁴⁾ hat die Kommission auf der Grundlage des Interimsabkommens die Durchführungsvorschriften zur Eröffnung der Gemeinschaftszollkontingente und Zollplafonds erlassen.
- (5) Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens werden die Einfuhrzölle für gewerbliche Waren, für die sie zur Zeit im Rahmen von Zollplafonds ausgesetzt werden, am 1. Januar 2000 vollständig abgeschafft.
- (6) Die Kommission sollte die Durchführungsvorschriften zur Eröffnung der in dem Abkommen vorgesehenen, weiterhin geltenden Gemeinschaftszollkontingente

erfüllen. Diese Zollkontingente werden auf unbefristete Zeit jedes Jahr neu eröffnet. Das Abkommen hat die Steigerungsraten der Zollkontingentsmengen bereits festgelegt.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999⁽⁶⁾, enthält die kodifizierten Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Zollanmeldungen angenommen wurden.
- (8) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewendet werden. Es ist unbedenklich, den Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 428/97 sollte ab 1. Januar 2000 aufgehoben werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Waren mit Ursprung in Slowenien, die im Anhang aufgeführt sind und mit einem Ursprungsnachweis gemäß Protokoll 4 des Abkommens in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, gelten im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente und während der angegebenen Geltungsdauer die im Anhang angegebenen ermäßigten Zollsätze.

(2) Diese Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 344 vom 31.12.1996, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 6.3.1997, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

(3) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die Einführer der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben, solange die Mengen reichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten in enger Zusammenarbeit die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 428/97 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%) ⁽¹⁾
09.1531	0301 91 90		Fische lebend: – andere Fische lebend: – – Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i>)	70	Aussetzung
09.1532	0701 90		Kartoffeln, frisch oder gekühlt, ausgenommen Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	195 210 225	20 % des GZT
09.1533	0704 90		Kohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und andere genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt, ausgenommen Blumenkohl/Karfiol oder Rosenkohl/Kohlsprossen: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	130 140 150	20 % des GZT ⁽²⁾
09.1534	0705 11 00		Salate (<i>Lactuca sativa</i>), frisch oder gekühlt: – Kopfsalat: – – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	130 140 150	20 % des GZT ⁽²⁾
09.1535	0706 10 00		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	1 040 1 120 1 200	20 % des GZT
09.1536	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90		Äpfel, frisch, vom 1. August bis 31. Dezember: – 1. August bis 31. Dezember 2000 – 1. August bis 31. Dezember 2001 – 1. August bis 31. Dezember der folgenden Jahre	1 950 2 100 2 250	20 % des GZT ⁽³⁾
09.1537	ex 0808 20 50		Birnen, frisch, vom 1. August bis 31. Dezember: – 1. August bis 31. Dezember 2000 – 1. August bis 31. Dezember 2001 – 1. August bis 31. Dezember der folgenden Jahre	2 210 2 380 2 550	20 % des GZT ⁽³⁾
09.1538	0812 10 00		Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet ⁽⁴⁾ : – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	260 280 300	Aussetzung

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%) ⁽¹⁾
09.1539	1210 10 00 1210 20 10		Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	3 380 3 640 3 900	20 % des GZT
09.1540	1604 15 ex 1604 20 50	40 50	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht: – Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert: – – Makrelen – Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht: – – andere: – – – Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	500	4
09.1541	ex 2004 90 30 2005 90 75	10	Sauerkraut, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren oder nicht gefroren: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	65 70 75	Aussetzung
09.1542	ex 2008 60 39 2008 60 51 2008 60 61 2008 60 71 2008 60 91	11	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht: – mit Zusatz von Alkohol: – – Süßkirschen, hellfleischig mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, ohne Kern, zur Herstellung von Schokoladenwaren ⁽²⁾ – ohne Zusatz von Alkohol: – – Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus Cerasus</i>) ⁽⁴⁾ – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	650 700 750	Aussetzung
09.1543	2009 80 71		Kirschsafft, nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	195 210 225	20 % des GZT
09.1544	2009 90 11 2009 90 19 2009 90 31 2009 90 39		Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol: – 1. Januar bis 31. Dezember 2000 – 1. Januar bis 31. Dezember 2001 – 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	260 280 300	20 % des GZT ⁽²⁾

⁽¹⁾ GZT = anzuwendender Gemeinsamer Zolltarif.

⁽²⁾ Besteht der GZT-Zollsatz aus einem Wertzoll mit einem spezifischen Mindestzoll oder aus einem Wertzoll und einem spezifischen Zoll, ist die Reduzierung für jedes einzelne Element vorzunehmen.

⁽³⁾ Die Reduzierung wird nur auf den Wertzoll angewendet.

⁽⁴⁾ Bis 9. Mai 2000, vorbehaltlich eines von der Kommission festgesetzten Mindesteinfuhrpreises.

⁽⁵⁾ Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2735/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 hinsichtlich der Frist für die Vorlage der Erntemeldung für Trauben aus bestimmten französischen Departements für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugung- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 225/97 ⁽⁴⁾, sind die Ernte- und Erzeugungsmeldungen für zur Weinbereitung verwendete Trauben den zuständigen Behörden bis spätestens 10. Dezember des Jahres vorzulegen. Wegen außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse in einem französischen Weinbauggebiet konnten diese Meldungen nicht vorgelegt werden. Aus diesem Grund

ist es angezeigt, von dem obengenannten Datum abzuweichen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 ist es Erzeugern von Wein aus frischen Trauben in den im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 erlaubt, die Meldungen gemäß Artikel 1 und Artikel 3 der Verordnung bis spätestens 20. Januar 2000 vorzulegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 10. Dezember 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.1997, S. 1.

ANHANG

Departement Aude (11)

Alle Verwaltungseinheiten.

Departement Hérault (34)

Verwaltungseinheiten:

Olonzac,

Rougan,

La Salvetat,

Capestant,

St Pons-de-Thomières,

St Chinian,

Béziers.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2736/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die zur Entwicklung des Produktionspotentials in den Azoren und auf Madeira eine Beihilfe gewährt werden kann, für jedes Jahr der Anwendung festzulegen.
- (2) Diese Beihilfe zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit reinrassigen Schafen und Ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft sollte festgesetzt werden. Die Beihilfe muß insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten der Versorgung vom Gemeinschaftsmarkt und der Bedingungen aufgrund der geographischen Lage der Azoren und Madeiras festgesetzt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2757/98⁽⁴⁾, wurden gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt. Entsprechend den üblichen Handelspraktiken im Schaf- und Ziegensektor sollten zusätzliche Bestimmungen insbesondere bezüglich der Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen und der Sicherheiten, die gewährleisten, daß die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, erlassen werden.
- (4) Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsmaßnahmen sollte ein Zeitplan für die Beantragung der Bescheinigungen und eine Prüfungsfrist für ihre Ausstellung festgelegt werden.
- (5) Um die Verwaltung der Beihilfe besser den Erfordernissen der Azoren und Madeiras anzupassen, sollten die Beihilfe und die beihilfefähigen Mengen jährlich je Kalenderjahr festgesetzt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene Beihilfe für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Zahl der beihilfefähigen Tiere sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 gilt mit Ausnahme des Artikels 4 Absatz 5.

Artikel 3

Portugal beauftragt die zuständige Stelle mit der

- a) Erteilung der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92;
- b) Zahlung der Beihilfe an die betreffenden Marktteilnehmer.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigungsanträge werden bei der zuständigen Stelle monatlich in den ersten fünf Arbeitstagen eingereicht.

Ein Bescheinigungsantrag ist nur gültig, wenn

- a) er sich nicht auf mehr Tiere bezieht, als die von Portugal vor der Frist für die Einreichung der Anträge veröffentlichte Höchstzahl;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bescheinigungsanträge nachgewiesen wird, daß der betreffende Marktteilnehmer eine Sicherheit von 40 EUR je Tier geleistet hat.

(2) Die Bescheinigungen werden monatlich spätestens am zehnten Arbeitstag ausgestellt.

Artikel 5

Die Beihilfebescheinigungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.

Artikel 6

Die Beihilfe gemäß Artikel 1 wird für die tatsächlich gelieferten Mengen gezahlt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 36.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil 1: Beihilfebeträg je Tier

Die Beihilfe beträgt 380 EUR je männliches Tier und 110 EUR je weibliches Tier.

Teil 2: Zahl der Tiere

Tierart ⁽¹⁾		Azoren	Madeira
Reinrassige Zuchtschafe (KN-Code 0104 10 10)	Männliche Tiere	100	15
	Weibliche Tiere	2 500	150
Reinrassige Zuchtziegen (KN-Code 0104 20 10)	Männliche Tiere	0	5
	Weibliche Tiere	0	50

⁽¹⁾ Die Eintragung in diese Rubrik erfolgt unter den Bedingungen der Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2737/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾ geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 muß ab 1. Januar 2000 jede an Bord behaltene Art ins Logbuch eingetragen werden, sobald ihre Menge 50 kg in Lebendgewichtäquivalent übersteigt. Beim Fischfang im Mittelmeer allerdings müssen nur die Arten ins Logbuch eingetragen werden, die in einer nach demselben Artikel verabschiedeten Liste aufgeführt sind.
- (2) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten die Bestimmungen besagter Verordnung über Logbücher und Anlandeerkklärungen für den Fischfang im Mittelmeer ab dem 1. Januar 2000.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/98 ⁽⁴⁾, muß demnach ab dem 1. Januar 2000 geändert werden, damit gewährleistet ist, daß diesen Verpflichtungen nachgekommen wird.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, deren Länge über alles mehr als 10 m beträgt, tragen die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/

93 geforderten Angaben für sämtliche Fanggebiete mit Ausnahme der Gebiete NAFO 1/CES Va und XIV unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang I und für die letztgenannten Gebiete unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang II in ihr Logbuch ein. Bei ausschließlich im Mittelmeer betriebenen Fischfang können die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von höchstens 18 m, die Tagesreisen in ein einziges Fanggebiet durchführen und nur eine Art von Fanggerät an Bord mitführen, auch das Formblatt gemäß Anhang IIa verwenden.

(2) Das Fischereilogbuch gemäß Anhang I, II oder IIa wird in der in Absatz 1 beschriebenen Weise auch dann geführt, wenn die Schiffe in den Gewässern eines Nichtmitgliedstaats eingesetzt werden, es sei denn, der betreffende Nichtmitgliedstaat verlangt ausdrücklich ein anderes Logbuch.

(3) Beim Fischfang im Mittelmeer wird jede an Bord behaltene Art, deren Menge 50 kg in Lebendgewichtäquivalent übersteigt und die in der Liste in Anhang VII aufgeführt ist, ins Logbuch eingetragen.

(4) Zur Bezeichnung der verwendeten Fanggeräte und der gefangenen Arten in den entsprechenden Rubriken des Logbuchs werden die Codes in Anhang VI und die Alpha 3 Codes der FAO verwendet.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Erfolgt die Anlandung in einem Hafen eines Mittelmeeranrainer-Mitgliedstaats durch Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von höchstens 18 m, die Tagesreisen in ein einziges Fanggebiet durchführen und nur eine Art von Fanggerät an Bord mitführen, so kann auch das Formblatt gemäß Anhang IIa verwendet werden.“

3. In Anhang I werden die Bezeichnungen „Kabeljau“, „Schellfisch“, „Seelachs (Köhler)“, „Wittling“, „Scholle“, „Seezunge“, „Hering“ und „Makrele“ gestrichen.

4. Im Titel von Anhang IV werden nach den Worten „Anhang I“ die Worte „oder Anhang IIa“ eingefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 3.

5. Anhang IV Ziffer 2.4.2. erhält folgende Fassung:

„2.4.2. An Bord behaltene Fangmengen [Logbuch-Bezugsnummer: (15)]

Die Fänge aller an Bord behaltenen Arten, deren Menge 50 kg in Lebendgewicht übersteigt, sind ins Logbuch einzutragen. Beim Fischfang im Mittelmeer allerdings müssen nur die Arten ins Logbuch eingetragen werden, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind.“

6. Anhang IV Ziffer 3 dritter Gedankenstrich erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Geben Sie für jede Art das Gewicht oder die tatsächlich angelandeten oder umgeladenen Mengen an.“

7. In Anhang IV Ziffer 3 vierter Gedankenstrich wird sowohl in der Überschrift als auch im Unterabsatz nach der Angabe „CECAF“ die Angabe „/GFCM“ zugefügt.

8. Anhang V Ziffer 2.4.2 erhält folgende Fassung:

„2.4.2. An Bord behaltene Fangmengen

Die Fänge aller an Bord behaltenen Arten, deren Menge 50 kg in Lebendgewicht übersteigt, sind ins Logbuch einzutragen. Beim Fischfang im Mittel-

meer allerdings sind nur die Arten ins Logbuch einzutragen, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind.“

9. Anhang V Ziffer 3 vierter Gedankenstrich erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Geben Sie für alle Arten das Gewicht oder die tatsächlich angelandeten oder umgeladenen Mengen an.“

10. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird nach Anhang II als Anhang IIa eingefügt.

11. Anhang VII wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG II

„ANHANG VII

TABELLE

Liste der beim Fischfang ausschließlich im Mittelmeer in das Fischereilogbuch und die Anlandeerklärung einzutragenden Arten

Name	Lateinische Bezeichnung	FAO-3-Alpha-Code
Weißer Thunfisch (*)	<i>Thunnus alalunga</i>	ALB
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE
Großaugenthun (*)	<i>Thunnus obesus</i>	BET
Blauer Wittling (*)	<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	BFT
Goldbrasse	<i>Sparus aurata</i>	SBG
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	HKE
Stöcker (*)	<i>Trachurus trachurus</i>	HOM
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	MAC
Mittelmeerstöcker (*)	<i>Trachurus mediterraneus</i>	HMM
Seeteufel (*)	<i>Lophius piscatorius</i>	MON
Rotbart	<i>Mullus surmuletus</i>	MUR
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	PIL
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	BSS
Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	MUT
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	SWO

(*) Nur Anlandeerklärung.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2738/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach obengenannten Artikel wird zum Ausgleich eines etwaigen Einkommensausfalls der Ziegenfleischerzeuger in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 nicht genannten Berggebieten im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽²⁾ eine Prämie gewährt, sofern festgestellt wird, daß die Erzeugung in diesen Gebieten den beiden Kriterien in Absatz 5 des obengenannten Artikels entspricht. Daher sind die betreffenden Berggebiete zu bestimmen.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁴⁾, wurden die Berggebiete Spaniens, Frankreichs, Italiens und Portugals bestimmt, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt werden kann. Bei einer näheren Prüfung ergab sich, daß die Liste der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 nicht genannten geographischen Gebiete aktualisiert werden muß. Es wurde festgestellt, daß die Kriterien nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 bei den

Berggebieten im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Österreich erfüllt sind.

- (3) Aus Gründen der Klarheit und der Vereinfachung ist die Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 mit der vorliegenden Verordnung zu konsolidieren.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kriterien nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 sind in allen Berggebieten im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal erfüllt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Prämienanträge zu den Wirtschaftsjahren ab 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 12.4.1986, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 20.11.1986, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2739/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein und der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der Erfahrung der letzten Monate mit der neuen Regelung zur Beantragung und Ausstellung der Ausfuhrlicenzen ist es angezeigt, einige Vorschriften über das Verfahren der Beantragung der Ausfuhrlicenzen zu präzisieren sowie die Länder festzulegen, die den einzelnen Bestimmungsgebieten angehören, für die Anträge eingereicht werden können. Außerdem sind die Angaben festzulegen, die in der Ausfuhrlicenz in bezug auf die Bestimmung verbindlich zu machen sind. Daher sind einige Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2182/1999 ⁽⁴⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2182/1999, zu ändern.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1a erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Lizenzanträge, die ein Marktteilnehmer für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zeiträume einreicht, dürfen je Bestimmungsgebiet gemäß Artikel 3

Absatz 4a dieser Verordnung eine Höchstmenge von 30 000 hl nicht überschreiten. Anträge für ein und dasselbe Bestimmungsgebiet sind bei der zuständigen Stelle in einer einzigen Mitteilung zusammengefaßt einzureichen.

Überschreitet die von einem Marktteilnehmer beantragte Gesamtmenge 30 000 hl für ein Bestimmungsgebiet, so werden die betreffenden Anträge von der Stelle zurückgewiesen, bei der die Anträge eingereicht wurden.“

2. In Artikel 3 wird dem Absatz 4a folgender Satz angefügt:
„Die Liste der Länder, die den einzelnen Bestimmungsgebieten angehören, ist in Anhang III enthalten.“
3. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang III eingefügt.

Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Das Bestimmungsland oder das Bestimmungsgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 ist in Feld 7 des Ausfuhrlicenzantrags und der Lizenz anzugeben.

Bei Angabe des Bestimmungsgebiets ist im Feld: ‚verbindlich:‘ ‚ja‘ anzukreuzen.

Bei Angabe des Bestimmungslands ist im Feld ‚verbindlich:‘ ‚nein‘ anzukreuzen. Außerdem ist im Ausfuhrlicenzantrag und in der Lizenz in Feld 20 folgende Angabe zu machen: ‚Gebiet X verbindlich‘. Auf Antrag des Betroffenen kann das Bestimmungsland durch ein anderes Land ersetzt werden, sofern es zu demselben Bestimmungsgebiet gehört.“

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. L 341 vom 28.11.1981, S. 19.

ANHANG

„ANHANG III

BESTIMMUNGSGBIETE: LISTE DER LÄNDER**Gebiet 1: Afrika**

Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Äquatorialguinea, Guinea-Bissau, Kenia, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mauretanien, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Uganda, Zentralafrikanische Republik, Ruanda, St. Helena und Nebengebiete, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen und Nebengebiete, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Swasiland, Tansania, Tschad, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Togo, Sambia, Simbabwe.

Gebiet 2: Asien und Ozeanien

Afghanistan, Saudi-Arabien, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei, Kambodscha, China, Westjordanland/Gazastreifen, Nordkorea, Südkorea, Vereinigte Arabische Emirate, Föderative Staten von Mikronesien, Fidschi, Hongkong, Nördliche Marianen, Marshallinseln, Salomonen, Territorium Wallis und Futuna, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Japan, Jordanien, Kiribati, Kuwait, Laos, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Territorium Neukaledonien, Neuseeland, Amerikansich-Ozeanien, Australisch-Ozeanien, Neuseeländisch-Ozeanien, Oman, Pakistan, Palu, Papua-Neuguinea, Philippinen Pitcairninseln, Französisch-Polynesien, Katar, Samoa, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Taiwan, Thailand, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vietnam, Jemen.

Gebiet 3: Osteuropa einschließlich der GUS-Länder

Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Usbekistan, Polen, Tschechische Republik, Rußland, Slowakei, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine.

Gebiet 4: Westeuropa

Andorra, Ceuta und Melilla, Vatikanstadt, Gibraltar, Fäöer, Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen, San Marino.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2740/1999 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1999**

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 gehalten, der Kommission regelmäßig die von ihren Kontrollbehörden aufgedeckten Fälle von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, zu melden und die hierfür vorgesehenen administrativen und gerichtlichen Maßnahmen mitzuteilen.
- (2) Es sind somit Bestimmungen über die im einzelnen mitzuteilenden Angaben, die Häufigkeit dieser Meldungen sowie über die hierfür zu verwendende Form festzulegen.
- (3) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 stellt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Beratenden Ausschuß für Fischereiwirtschaft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben zur Verfügung.
- (4) Es ist daher erforderlich, die Einzelheiten der Bereitstellung dieser Angaben festzulegen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission auf elektronischem Wege und unter Angabe des Aktenzeichens alle Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die

Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, von den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten aufgedeckt wurden und Gegenstand eines Ordnungswidrigkeiten-/Verwaltungsverfahren waren; sie geben unter Bezugnahme auf die Typologie gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 die Art des Verstoßes und die wichtigsten Einzelheiten gemäß Anhang I an und verwenden hierfür die Codes in Anhang II.

(2) Die Mitgliedstaaten geben die Art des eingeleiteten Verfahrens an, die getroffene(n) Entscheidung(en) (in allen Instanzen), und beschreiben die verhängten Sanktionen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zum ersten Mal vor dem 31. März 2001 für das Jahr 2000 und danach bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die entsprechenden Angaben für das vorangegangene Jahr.

(4) Der jährliche Bericht der Mitgliedstaaten enthält alle im vorangegangenen Jahr aufgedeckten Verstöße gemäß Absatz 1 sowie die bereits früher aufgedeckten Fälle, zu denen im vorangegangenen Jahr eine die Sachlage verändernde Entscheidung ergangen ist.

(5) Das Format der elektronischen Meldung mit den entsprechenden Angaben wird in Absprache zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bestimmt.

Artikel 2

Die Kommission übermittelt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Beratenden Ausschuß für Fischerei bis zum 1. Juni eines jeden Jahres eine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Gesamtaufstellung der gemäß Artikel 1 eingegangenen Angaben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 5.

ANHANG II

Verzeichnis der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen

Code	Verhaltensweise
A1	Behinderung der Fischereinspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen
A2	Fälschung, Unterschlagung, Vernichtung oder Manipulation von Beweismaterial, das im Rahmen einer Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens verwendet werden könnte
B1	Behinderung der Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen
C1	Fischfang ohne Fanglizenz, Fangerlaubnis oder sonstige Genehmigung, die für die Fangtätigkeit erforderlich ist und vom Flaggenmitgliedstaat oder der Kommission erteilt wird
C2	Fischfang im Besitz eines der zuvor genannten Dokumente, dessen Inhalt verfälscht wurde
C3	Fälschung, Entfernen oder Verdecken der Kennzeichen des Fischereifahrzeugs
D1	Verwendung oder Mitführung von verbotenen Fanggeräten oder Vorrichtungen, die die Selektivität des Geräts beeinträchtigen
D2	Verwendung verbotener Fangmethoden
D3	Unterlassen des Festzurrens oder Verstauens von Fanggerät, dessen Verwendung in einem bestimmten Fanggebiet verboten ist
D4	Befischung oder das Mitführen an Bord von Arten aus Beständen, für die ein Moratorium oder Fangverbot gilt
D5	Unerlaubte Fangtätigkeit in einer bestimmten Zone und/oder während eines bestimmten Zeitraums
D6	Verstöße gegen die Bestimmungen über Mindestgrößen
D7	Nichteinhaltung der Vorschriften und Verfahren für das Umladen und Fangtätigkeiten, die zwei oder mehrere Schiffe erfordern
E1	Fälschung oder Unterlassen der Aufzeichnung von Angaben in den Logüchern, Anlandeerkklärungen, Übernahmeerklärungen und Begleitdokumente oder Versäumnis, diese Dokumente zu führen oder vorzulegen
E2	Eingriffe in das satellitengestützte Schiffsortungssystem
E3	Absichtliche Nichtbeachtung der Gemeinschaftsvorschriften über die Meldung der Schiffsbewegungen sowie die Angaben zu den an Bord befindlichen Fischereierzeugnissen
E4	Nichtbeachtung der geltenden Kontrollvorschriften durch den Kapitän eines Fischereifahrzeugs aus einem Drittland oder seinen Vertreter beim Einsatz in Gemeinschaftsgewässern
F1	Anlandung von Fischereierzeugnissen entgegen den gemeinschaftlichen Kontrollvorschriften und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
F2	Lagerung, Verarbeitung, Verkauf und Beförderung von Fischereierzeugnissen, die den geltenden Vermarktungsnormen und insbesondere den vorgeschriebenen Mindestgrößen nicht entsprechen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2741/1999 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2633/1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien und Marokko und Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei einer Prüfung wurde festgestellt, daß die für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko genannte Zahl

nicht richtig ist und daher der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2633/1999 der Kommission⁽³⁾ berichtigt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2633/1999 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1999 in Kraft.

Sie gilt vom 15. bis zum 28. Dezember 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.
⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 14.12.1999, S. 17.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 15. bis 28. Dezember 1999

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,34	9,83	40,61	13,34
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	8,39	16,21	12,66	11,22
Marokko	11,71	12,85	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 21. Dezember 1999

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP des Rates betreffend die Schaffung der Strukturen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)

(1999/864/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP des Rates vom 29. Juli 1999 betreffend die Schaffung der Strukturen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) ⁽¹⁾ endet am 31. Dezember 1999.
- (2) Um die vierte Komponente der UNMIK weiter zu unterstützen, ist die Verlängerung der Geltungsdauer jener gemeinsamen Aktion lediglich für einen begrenzten Zeitraum erforderlich, da der Rat von der Absicht der Kommission unterrichtet worden ist, eine mittel- und langfristige finanzielle Lösung durch geeignete Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen —

HAT DIE FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP wird bis zum 29. Februar 2000 verlängert.

Artikel 2

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP gemäß Artikel 1 beläuft sich auf 290 000 EUR.
- (2) Die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Haushaltsbereich geltenden Verfahren und Regeln der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 1.